

Stenographisches Protokoll

236. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 24. November 1965

Tagesordnung

1. Pensionsgesetz 1965
2. Dienstzweige, Anstellungserfordernisse und Amtstitel von Bundesbeamten
3. Finanzausgleichsnovelle 1966
4. Artikel III Abs. 6 des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung
5. Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958
6. 17. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
7. 14. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
8. 9. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz
9. 3. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz
10. Nasse Grenzen zwischen Österreich und Jugoslawien
11. Vertrag zwischen Österreich und Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze
12. Abkommen zwischen Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Paß- und Zollabfertigung
13. Satzung, Vertrag und Abkommen des Weltpostvereins
14. Ausschüßergänzungswahlen
15. Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das erste Halbjahr 1966

Inhalt

Bundesrat

Ansprache des Vorsitzenden-Stellvertreters Porges anlässlich der 20jährigen Zugehörigkeit des Vorsitzenden Eggendorfer zum österreichischen Bundesrat (S. 5803) — Dankesworte des Vorsitzenden Eggendorfer (S. 5804)

Neuwahl des Büros für das erste Halbjahr 1966 (S. 5804)

Schlußansprache des Vorsitzenden Eggendorfer (S. 5805)

Personalien

Entschuldigungen (S. 5780)

Ausschüsse

Ausschüßergänzungswahlen (S. 5803)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. November 1965: Pensionsgesetz 1965

Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 5780)

Redner: Dr. Koubek (S. 5782) und Doktor Gasperschitz (S. 5785)

kein Einspruch (S. 5787)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1965: Dienstzweige, Anstellungserfordernisse und Amtstitel von Bundesbeamten

Berichterstatter: Bandion (S. 5787)

kein Einspruch (S. 5788)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1965: Finanzausgleichsnovelle 1966

Berichterstatter: Dr. Mussil (S. 5788)

Redner: Schweda (S. 5788) und Krainer (S. 5792)

kein Einspruch (S. 5795)

Beschluß des Nationalrates vom 17. November 1965: Artikel III Abs. 6 des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung

Berichterstatter: Brandl (S. 5795)

kein Einspruch (S. 5795)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 17. November 1965:

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958

Berichterstatterin: Gertrude Wondrack (S. 5796)

17. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

14. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz

9. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 5796)

3. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz

Berichterstatter: Porges (S. 5797)

Entschließung, betreffend Novellierung des Lohnpfändungsgesetzes — Annahme (S. 5797)

kein Einspruch (S. 5797)

Beschlüsse des Nationalrates vom 17. November 1965:

Bundesverfassungsgesetz über die nassen Grenzen zwischen Österreich und Jugoslawien

Vertrag zwischen Österreich und Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze

Berichterstatter: Bischof (S. 5798)

kein Einspruch (S. 5799)

Beschluß des Nationalrates vom 17. November 1965: Abkommen zwischen Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Paß- und Zollabfertigung

Berichterstatter: Schweda (S. 5799)

kein Einspruch (S. 5799)

Beschluß des Nationalrates vom 17. November 1965: Satzung, Vertrag und Abkommen des Weltpostvereins

Berichterstatter: Gamsjäger (S. 5800)

Redner: Ing. Guglberger (S. 5800) und Bednar (S. 5801)

kein Einspruch (S. 5803)

Eingebracht wurden

Anfragen der Bundesräte

Porges, Mayrhauser, Helene Tschitschko und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Kongreß-Veranstaltungs-Ges. m. b. H. Wien, die Fremdenverkehrsförderungs-Ges. m. b. H. Wien und andere Beteiligungen des Bundes (140/J-BR/65)

Schweda, Maria Hagleitner und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend Empfehlungen des Wirtschaftsbeirates zur Bauwirtschaft (141/J-BR/65)

Lala, Hallinger und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Bewaffnung des Bundesheeres (142/J-BR/65)

Gamsjäger, Franz Mayer und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend unrichtige Anwendung eines Erlasses (143/J-BR/65)

Dr. Fruhstorfer, Leopoldine Pohl, Doktor Koubek und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Schaffung und Besetzung von Ordinariaten (144/J-BR/65)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Eggendorfer**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 236. Sitzung des Bundesrates.

Im Hause ist der Herr Bundesminister für Finanzen erschienen. Ich begrüße ihn auf das herzlichste. (*Allgemeiner Beifall.*)

Entschuldigt haben sich die Herren Bundesräte Appel, Luptowits, Marek, Dr. Reichl, Singer, Ing. Wagner und Ing. Harramach.

Die Vorlagen, die auf der heutigen Tagesordnung stehen, sind von den Ausschüssen vorberaten worden.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint somit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen:

1. über die Punkte 5 bis einschließlich 9; es sind dies:

neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958;

17. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz;

14. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz;

9. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zugschußrentenversicherungsgesetz und

3. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz;

2. über die Punkte 10 und 11; es sind dies:

Bundesverfassungsgesetz über die nassen Grenzen zwischen Österreich und Jugoslawien und

Vertrag mit Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze.

Falls mein Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich wie immer in solchen Fällen getrennt. Wird dagegen ein Einwand er-

hoben? — Das ist nicht der Fall. Wir werden daher in der von mir vorgeschlagenen Weise vorgehen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. November 1965: Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Pensionsgesetz 1965 — PG. 1965)

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Pensionsgesetz 1965.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Guglberger. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Ing. Guglberger**: Hohes Haus! Hochverehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Pensionsgesetz 1965) werden die Pensionsansprüche genannter Personen geregelt.

Derzeit ist das Pensionsrecht der Bundesbeamten in 22 Gesetzen und Dekreten enthalten, angefangen von dem Hofkanzleidekret vom 5. April 1814, weiters dem Hofkammerdekret vom 24. Mai 1832 bis zum Pensionsgesetz 1921, Gehaltsüberleitungsgesetz und letztlich im Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 298, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhebezügen des Bundes gewährt werden. Die Unübersichtlichkeit dieser pensionsrechtlichen Vorschriften und eine Reihe von Verbesserungen in materieller Hinsicht waren die Ursache für die Schaffung des Pensionsgesetzes 1965, das am 1. Jänner 1966 in Kraft tritt.

Die einzelnen Vorschriften des Gesetzes wurden den modernen sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten angepaßt. Hierbei wurde auf die Bestimmungen des ASVG., BGBl. Nr. 189/1955, Rücksicht genommen.

Durch das Pensionsgesetz 1965 soll den Bundesbeamten, ihren Hinterbliebenen und Angehörigen ein allgemeinverständlicher und erschöpfender Aufschluß über ihre pensionsrechtlichen Ansprüche gegeben werden.

Ing. Guglberger

Ein weiterer Zweck des neuen Pensionsgesetzes liegt darin, für die Pensionsparteien ein einheitliches Recht zu schaffen. Daher müssen die Personen, die nach den derzeit geltenden pensionsrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Pensionsversorgung haben, in die Pensionsversorgung nach dem neuen Pensionsgesetz übergeleitet werden.

Das neue Pensionsgesetz gliedert sich in neun Abschnitte.

Die wesentlichen Verbesserungen des neuen Pensionsgesetzes stellen sich wie folgt dar:

1. Erweiterung des Kreises der Pensionsberechtigten:

a) Einbeziehung der unehelichen Kinder, der Wahlkinder, der Stiefkinder und der legitimierten Kinder. Bisher waren diese Kinder nicht versorgungsberechtigt.

b) Erweiterung des Kreises der anspruchsberechtigten Witwen aus Ruhestandsehen. Die Voraussetzungen für den Pensionsanspruch für Witwen aus Ruhestandsehen werden gegenüber der bisherigen Regelung wesentlich erleichtert.

c) Schaffung einer Versorgungsberechtigung für die frühere (geschiedene) Ehefrau, begrenzt mit der Höhe der bis zum Tode des Beamten erhaltenen Alimentation. Nach bestehendem Recht hatte auch eine schuldlos geschiedene Frau bisher keinen Pensionsanspruch.

2. Günstigere Bemessung des Ruhe(Verorgungs)genusses:

a) Einbeziehung der nächsten Vorrückung bei Zurücklegung des halben für die nächste Vorrückung erforderlichen Zeitraumes im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand. Nach bestehendem Recht findet die Vorrückung noch statt, wenn der Beamte im Zeitpunkt des Übertrittes in den Ruhestand den vollen Zeitraum für die Vorrückung vollendet hat.

b) Erhöhung des Hundertsatzes des Ruhegenusses für die ersten zehn Jahre der Dienstzeit von bisher 40 vom Hundert auf 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage; voller Ruhegenuß daher bereits nach 35 Dienstjahren, bisher nach 40 Dienstjahren.

c) Begünstigungen bei Erwerbsunfähigkeit; Zurechnung von Jahren in einem weitergehenden Ausmaß als bisher.

3. Waisenversorgung bis zum 18. Lebensjahr ohne Bedachtnahme auf eine allfällige andere Versorgung. Nach bestehendem Recht gibt es auch für Waisen unter 18 Jahren eine Versorgungsgrenze, bei deren Erreichung die Waisenversorgung eingestellt wird.

4. Einführung der Hilflosenzulage. Damit wird für hilflose Pensionisten des Bundes

die der Einrichtung des Hilflosenzuschusses nach dem ASVG. entsprechende Einrichtung geschaffen.

5. Das Ausmaß des Todesfallbeitrages wird durch die Einbeziehung der Haushaltszulage und der Ergänzungszulage nicht unerheblich erhöht. Nach geltendem Recht bleiben diese Zulagen außer Betracht.

6. Verbesserung der Bestimmungen bezüglich der Abfindung der Witwe im Falle der Wiederverhehlung sowie bezüglich des Wiederauflebens des Versorgungsanspruches als Maßnahme zur Vermeidung von sogenannten Rentenkonkubinaten. Während bisher die „Abfertigung“ in der Regel das Dreifache des Jahresbezuges beträgt und ein Wiederaufleben nach erfolgter Abfertigung nicht möglich ist, sieht das neue Gesetz eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des monatlichen Versorgungsbezuges und das Wiederaufleben für den Fall der Auflösung der nächsten Ehe — allerdings frühestens nach fünf Jahren — vor.

7. Einführung der Haushaltszulage für Witwen, deren Haushalt ein unversorgtes Kind des Beamten angehört. Eine solche Zulage ist nach geltendem Recht für Witwen nicht vorgesehen.

Dem Gedanken der Pensionsautomatik Rechnung tragend, sollen sich die Verbesserungen auch auf bereits im Ruhestand befindliche Beamte beziehungsweise Hinterbliebene auswirken.

Dabei werden bestimmte Verbesserungen, insbesondere zum Beispiel die Hilflosenzulage, sofort ab 1. Jänner 1966 für alle Pensionisten wirksam.

Für die übrigen Maßnahmen, die wegen des finanziellen Aufwandes nicht sofort für alle Pensionisten durchgeführt werden können, ist eine etappenweise Lösung vorgesehen. Bei dieser etappenweisen Lösung werden die ältesten Pensionisten zuerst, und zwar sofort beim Inkrafttreten des Gesetzes, der Verbesserungen teilhaftig.

An Stelle des § 65 der Regierungsvorlage hat der Nationalrat Abänderungen beschlossen, und zwar folgende Bestimmungen:

„Abänderung des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962 (Anwendung des Pensionsgesetzes 1965 auf die Landeslehrer)

§ 65. Im Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 245, hat § 45 zu lauten:

„§ 45. Anwendung von für Bundeslehrer geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften

Für das Besoldungs- und Pensionsrecht gelten im Sinne des § 2 folgende Vorschriften:

Ing. Guglberger

- a) das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54,
- b) das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. ... ,
- c) das Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949,
- d) § 3 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1921, BGBl. Nr. 735, für die vor dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes 1965 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Landeslehrer und ihre Hinterbliebenen,
- e) die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

Anwendung des Pensionsgesetzes 1965 auf land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

§ 66. Dieses Bundesgesetz findet auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem Land stehenden Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen Anwendung.

Vollziehung

§ 67. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, ausgenommen die §§ 65 und 66, ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, der zuständige Bundesminister betraut.

(2) Die Vollziehung des § 65 dieses Bundesgesetzes richtet sich nach den Bestimmungen des § 64 des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 245.

(3) Die Vollziehung des § 66 dieses Bundesgesetzes richtet sich nach den Bestimmungen des § 14 des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 188/1949.

(4) Durchführungsverordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.“

Der Finanz- und Budgetausschuß hat mich in der gestrigen Sitzung ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Koubek gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Koubek** (SPÖ): Hohes Haus! Das Pensionsgesetz, das wir heute hier im Hause behandeln und das am 1. Jänner 1966 in Kraft treten soll, ist eine Gemeinschaftsarbeit der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, des Finanzministeriums und des Bundeskanzleramtes.

Schon im Jahre 1954 wurde auf der ersten Dienst- und Besoldungsrechtsenquete in Feichtenbach die Forderung nach der Kodifikation des österreichischen Pensionsrechtes gestellt und außerdem die Modernisierung und Anpassung des österreichischen Pensionsrech-

tes an die damaligen Bestimmungen des Sozialrechtes, des Pensionsrechtes des ASVG, verlangt. Das Finanzministerium hat auf Grund dieser Ergebnisse der Dienst- und Besoldungsrechtsenquete in Feichtenbach einen sehr bekannten und ausgezeichneten Kenner des österreichischen Besoldungs-, Dienst- und Pensionsrechtes mit der Sammlung der pensionsrechtlichen Vorschriften im österreichischen Recht beauftragt. Es ist so eine Zusammenfassung des gesamten österreichischen Pensionsrechtes entstanden, das dann zur Grundlage des ersten Entwurfes eines neuen österreichischen Pensionsrechtes gemacht worden ist. Aus diesem ersten Entwurf ist in einer mehr als zweijährigen Verhandlung mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in 90 Verhandlungstagen der Entwurf entstanden, der Gegenstand der Beschlußfassung des österreichischen Nationalrates und des Bundesrates geworden ist.

An die Spitze meiner Ausführungen möchte ich nun den Dank für die loyale Verhandlungsführung stellen, die es uns ermöglicht hat, im Finanzministerium gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt an der Ausarbeitung dieses Pensionsrechtes, das mit 1. Jänner 1966 in Kraft treten soll, teilzunehmen, und daß das Ergebnis zustande gekommen ist, mit dem wir uns heute befassen.

Das neue Pensionsrecht ist unserer Meinung nach ein sehr gutes Gesetz, sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht, und wird bestimmt als ein solches in die österreichische Rechtsgeschichte eingehen. Wir hoffen, daß es viele Jahre zum Wohle verdienter österreichischer Beamter angewendet werden kann.

Das Pensionsgesetz ist in erster Linie eine Kodifikation des österreichischen Pensionsrechtes. Durch diese Kodifikation wird die Handhabung des Pensionsrechtes wesentlich vereinfacht und übersichtlicher werden. Nicht weniger als 22 Rechtsvorschriften wurden, wie der Berichterstatter schon erwähnt hat, in das neue Pensionsrecht verarbeitet. Diese 22 Rechtsvorschriften können nun mit 1. Jänner 1966 aufgehoben werden.

Die Terminologie im Gesetz wurde vereinheitlicht, die Rechtsbegriffe wurden klar definiert, und es wurde alles getan, um Unklarheiten, Zweideutigkeiten und Gesetzeslücken zu vermeiden. Das Pensionsrecht wurde modernisiert und soweit wie möglich, aber auch soweit als notwendig an die Bestimmungen des ASVG. angepaßt.

Auf die Dauer war es für die öffentlich Bediensteten unerträglich, daß zwischen der Behandlung des Vertragsbediensteten, wenn er seine Dienste liquidiert hat, und der Behandlung des pragmatischen Bediensteten durch das

Dr. Koubek

ASVG. verschiedenwertige Pensionsrechtsvorschriften herausgekommen sind. Wir haben uns bemüht, bei diesem Pensionsgesetz diese Unterschiede auf ein Minimum einzuschränken.

Es ist also zunächst im Anwendungsbereich des Gesetzes eine Änderung, eine gleichmäßige Handhabung zwischen dem ASVG. und dem Pensionsgesetz 1965 eingetreten. Insbesondere ist es uns gelungen, die Rechtsstellung des unehelichen Kindes im Pensionsrecht so zu gestalten, wie es im ASVG. schon seit dem Jahr 1955 möglich war. Wir haben bezüglich des Anwendungsbereiches praktisch nur einen Unterschied: Das öffentliche Pensionsrecht kennt die Witwerrente nicht. Die Witwerrente des ASVG. spielt in diesem Gesetz nur eine untergeordnete Rolle. Aus diesem Grund war man der Meinung, daß wir diese Einrichtung der Witwerrente nicht zu übernehmen brauchen. Wir werden aber die Entwicklung sehr genau beobachten. Sollte sich in dieser Beziehung im ASVG. etwas ändern, wird es natürlich notwendig sein, daß wir uns mit dieser Änderung auch im öffentlichen Dienst beschäftigen.

Eine zweite Anpassung, die ich erwähnen will, ist die Möglichkeit, daß die frühere Ehefrau so wie nach dem ASVG. nun auch aus dem öffentlichen Pensionsrecht Leistungen erhalten kann. Diese Leistungen an die frühere Ehefrau sind aber in zweifacher Hinsicht beschränkt. Erstens einmal soll die Leistung aus dem Pensionsrecht für die frühere Ehefrau nicht höher sein als die Unterhaltsleistung des früheren Ehegatten, und zweitens sollen die Leistungen an die Witwe und an die frühere Ehefrau nicht das Ausmaß des Ruhegenusses des verstorbenen Beamten überschreiten. Sind mehrere frühere Ehefrauen vorhanden, so soll diese Regelung aufrecht bleiben, die Bezüge der früheren Ehefrauen sind dann anteilmäßig zu kürzen.

Weiters wurde in der Witwenversorgung eine wesentliche Verbesserung erreicht. Nach den Bestimmungen des neuen Pensionsgesetzes wird nun auch die Ehe, die im Ruhestand des betreffenden Bediensteten geschlossen wird, besser anspruchsberechtigt. Wenn in dieser Ruhestandsehe keine Kinder geboren werden, so soll bei einem Altersunterschied von 20 Jahren die Ehe drei Jahre, bei einem Altersunterschied von mehr als 20 bis 25 Jahren fünf Jahre und bei einem Altersunterschied über 25 Jahre mehr als zehn Jahre dauern, bevor eine Anspruchsberechtigung entsteht. Diese Bestimmung war unserer Meinung nach notwendig, um ungerechtfertigte Ansprüche insbesondere bei sogenannten Versorgungsehen zu verhindern.

Im neuen Pensionsgesetz wurde auch die Bestimmung des ASVG. eingeführt, die die Abfertigung der Witwe, wenn sie sich wieder verhehlicht, kennt. Wir haben diese Bestimmung unter der Bezeichnung Ablösung. Sie ist den Bestimmungen des ASVG. nachgebildet worden. Eine Witwe nach einem Bundesbeamten, die sich wieder verhehlicht, kann die Ablösung in der Höhe von 70 Monatspensionen erhalten. Wenn diese zweite Ehe ohne versorgungsrechtliche Ansprüche bleibt, kann der erste Pensionsanspruch wieder aufleben, aber nicht früher, als bis die Abfertigungsdauer von fünf Jahren abgelaufen ist.

Nicht in das Pensionsgesetz übernommen — und das meiner Meinung nach zu Recht — wurde die Bemessung der Pensionen nach dem ASVG. Hier sind wir bei den bewährten Grundsätzen des öffentlichen Pensionsrechtes geblieben, und nach wie vor ist für die Bemessung des Ruhegenusses der letzte Monatsbezug, den der Bedienstete vor seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst, entweder durch Ablauf seiner Dienstzeit oder durch Tod, erlangt hat, maßgeblich. Im öffentlichen Dienst gibt es auch keine Höchstbemessungsgrundlage. Das ist so geblieben, wie es in der bisherigen Regelung des österreichischen Pensionsrechtes des öffentlichen Dienstes war.

Wir haben auch nicht die Möglichkeit, Teile von Sonderzahlungen in die Bemessungsgrundlage einzurechnen. Wir haben auch nicht die Möglichkeit, gewisse Zulagen, die nach dem ASVG. ohne weiteres in die Pensionsbemessungsgrundlage eingerechnet werden, bei der Feststellung der Pensionshöhe im öffentlichen Dienst wirksam werden zu lassen. Das ist etwas, was den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes großes Kopfzerbrechen bereitet. Auf die Dauer wird es unmöglich sein, daß beispielsweise eine diplomierte Krankenschwester, die im Vertragsdienstverhältnis steht, bei der gleichen Dienstzeit und bei der gleichen Besoldung eine Pension erhält, die um 300 bis 400 S monatlich höher ist, als wenn sie im pragmatischen Dienstverhältnis gewesen wäre. Wenn sie im Vertragsverhältnis geblieben ist, bekommt diese Krankenschwester nämlich ihre Erschwerniszulage und ihre Funktionszulage in die Pension eingerechnet. War sie pragmatisiert, dann werden diese Zulagen nicht eingerechnet. Das ist ein Problem, mit dem wir uns noch beschäftigen müssen. Das gehört aber meiner Meinung nach nicht in das Pensionsrecht, sondern in das Dienstrecht, und dort werden wir alles daransetzen, um diese Härte beseitigen zu können.

Ich möchte noch von einem sehr schwierigen Problem im Pensionsrecht des öffentlichen Dienstes reden, nämlich von der Tatsache,

Dr. Koubek

daß wir im alten Pensionsrecht für verschiedene bevorrechtete Gruppen eine begünstigte Anrechnung der Dienstzeit gehabt haben. Diese begünstigte Anrechnung der Dienstzeit scheint im neuen Pensionsgesetz nicht mehr auf. Beispielsweise sind bei den Wachebeamten 12 Monate für 16 Monate und bei den Bundeslehrern in L 1 drei Jahre für vier Jahre angerechnet worden. Auch bei den Postbediensteten hat die Möglichkeit bestanden, daß nach einer zehnjährigen Dienstzeit die Zuwachsrate pro Jahr in der Pensionsbemessung nicht 2 Prozent, sondern 2,4 Prozent betragen hat. Diese Begünstigungen sind auf einer sehr wackeligen verfassungsrechtlichen Grundlage aufgebaut worden. Sie haben bestimmt dem Grundsatz der gleichen Behandlung vor dem Gesetz widersprochen. Es ist vielleicht nur ein Zufall gewesen, daß das nicht da oder dort aufgegriffen und vor den Verfassungsgerichtshof gebracht worden ist. Es ist aber noch eine Unzahl von Forderungen ähnlicher Gruppen vorgelegen, die ebenfalls eine begünstigte Anrechnung haben wollten. So insbesondere von der großen Gruppe der Landeslehrer, die es absolut nicht verstanden haben, warum man bei den Bundeslehrern die bevorrechtete Anrechnung vornimmt, bei den Landeslehrern aber nicht.

Es war daher notwendig, sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen, und wir haben meiner Meinung nach eine sehr glückliche Lösung gefunden. Diese einseitige bevorrechtete Anrechnung der Dienstzeit bei bestimmten Gruppen ist im neuen Pensionsgesetz gefallen. Es war aber notwendig, dafür vorzusorgen, daß durch den Wegfall der Begünstigung bei den betreffenden Gruppen keine Verschlechterung eintritt. Das wurde nun in einfacher Weise erreicht.

Erstens einmal hat man die Zeit, die notwendig ist, um die volle Pensionsbemessungsgrundlage zu erreichen, von 40 Jahren auf 35 Jahre herabgesetzt. Wir haben also jetzt im ganzen öffentlichen Dienst die Möglichkeit, die volle Pensionsbemessungsgrundlage schon nach 35 Jahren zu erreichen.

Zweitens haben wir im öffentlichen Dienst eine Verbesserung der Anrechnung der Studienzeiten bezüglich der Pension durchsetzen können.

Drittens sind im Pensionsgesetz, insbesondere im § 9, verschiedene Verbesserungen der Zurechnungen von Zeiten enthalten.

Schließlich und endlich konnten wir die begünstigte Anrechnung von Dienstzeiten insbesondere bei den Wachebeamten nur dadurch wegbringen, daß wir die Unfallregelung im öffentlichen Dienst auf eine vollkommen neue Basis stellen wollen. Nach den Ab-

sichten, die wir bei den Verhandlungen gehabt haben, hätte auch mit 1. Jänner ein neues Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für den öffentlichen Dienst in Kraft treten sollen. Nach diesem Gesetz wäre der Unfall im öffentlichen Dienst genauso behandelt worden wie der Unfall in der Privatwirtschaft. Damit wäre von den Wachebeamten ein schweres Gravamen genommen worden, denn gerade die Wachebeamten sind sehr vielen Unfällen ausgesetzt, und deshalb ist die Begünstigung dort am meisten notwendig gewesen.

Wenn wir also das neue Unfallversicherungsgesetz mit 1. Jänner 1966 bekommen hätten, so wäre das kein Problem gewesen. Wir hätten ein vollkommenes Äquivalent für die Begünstigung der Exekutive bekommen. Nur dadurch, daß der Nationalrat vorzeitig aufgelöst worden ist und wir nicht mehr rechtzeitig mit den Verhandlungen über das Unfallgesetz fertig geworden sind, taucht jetzt die unangenehme Situation auf, daß mit 1. Jänner 1966 zwar das Pensionsgesetz voll in Kraft tritt, das Unfallgesetz aber noch nicht in Kraft treten kann. Wir hoffen, daß es im Jahre 1966, wenn auch zu einem späteren Zeitpunkt, in Kraft treten wird. Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß hier verschiedene Schwierigkeiten auftreten.

Wir haben uns das Zusammenspiel von Unfallgesetz und Pensionsgesetz sehr genau angesehen und sind eigentlich nur in zwei Fällen auf die Möglichkeit von Schwierigkeiten gestoßen. Diese Schwierigkeiten müssen wir irgendwie überwinden, ohne daß die Betroffenen eine Schlechterstellung durch die Nichtgesetzwerdung des Unfallgesetzes erleiden.

Der erste Fall ist in den §§ 8 und 20 des Pensionsgesetzes gegeben. Dort wird zur Begründung des Pensionsanspruches überhaupt bestimmt: Wenn der betreffende Bedienstete noch keinen Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß hat und durch einen Unfall arbeitsunfähig wird oder infolge des Unfalls stirbt, wird ohne Rücksicht auf die Gesamtdienstzeit die Pension oder der Versorgungsgenuß dann gegeben, wenn eine Rente aus der Unfallversicherung gewährt wird. Das wäre natürlich im Falle der Gesetzwerdung des Unfallrechtes auf jeden Fall gegeben, und wir hätten hier einen klaglosen Übergang zum Pensionsgesetz gehabt.

Da aber jetzt das Unfallgesetz nicht beschlossen wird, kann es natürlich möglich sein, daß ein provisorischer Wachebeamter nach zwei Jahren Dienstzeit tödlich verunglückt und seine Witwe, wenn mehrere Kinder vorhanden sind, keine Möglichkeit

Dr. Koubek

hat, eine Pension zu bekommen. Hier müssen wir einen Weg suchen, um diesem Mangel abzuwehren, und ich glaube, wir werden ihn auch finden.

Der zweite Mangel tritt dadurch auf, daß wir im § 58 Z. 12 die Unfallhinterbliebenen-novelle in einem Zeitpunkt aufheben, in dem das Unfallgesetz noch nicht in Kraft getreten ist. Auch hier können Schwierigkeiten auftreten, denn bis jetzt war es so, daß wir mit Hilfe der Unfallhinterbliebenen-novelle die Möglichkeit gehabt haben, die Leistungen für die Witwe nach einem tödlich Verunglückten entsprechend zu verbessern. Das wird nach dem 1. Jänner 1966 nicht mehr möglich sein. Wir werden auch hier Wege suchen müssen, um Verschlechterungen, die bei der Nichtaufhebung dieser Gesetzesnovelle nicht entstanden wären, zu vermeiden.

Zum Schluß möchte ich noch ein Problem anziehen, das uns ebenfalls Schwierigkeiten macht, das meiner Meinung nach aber nicht alle Betroffenen, insbesondere unsere Kollegen Pensionisten, genau verstehen. Die Pensionisten diskutieren sehr darüber, daß das neue Pensionsgesetz eine Verschlechterung der Automatik bringt. Im § 41 des Pensionsgesetzes ist die Automatik genauso geregelt wie auf Grund der Bestimmungen im Gehaltsüberleitungsgesetz und im Pensionsüberleitungsgesetz. In allen diesen Fällen kennen wir die pensions- und die besoldungsrechtliche Automatik. In beiden Fällen ist das gedeckt.

Unsere Pensionisten haben natürlich den Wunsch, auch die dienstrechtliche Automatik zu erreichen, das heißt, daß sich, wenn irgendwo im öffentlichen Dienst eine dienstrechtliche Bestimmung für die Aktiven geändert wird, dies auch auf die Pensionisten auswirkt. Das kann möglich sein, das muß aber nicht in jedem Einzelfall möglich sein. Deshalb stehen wir auf dem Standpunkt — bei den Verhandlungen über das Pensionsgesetz ist das ganz deutlich zum Ausdruck gekommen —, daß wir im Pensionsgesetz eine dienstrechtliche Automatik nicht haben können. Wenn so etwas notwendig ist, so muß man das dort verhandeln, wo es eben am Platze ist. Wenn wir nämlich eine dienstrechtliche Bestimmung ändern, so müssen wir uns den Kopf darüber zerbrechen, ob diese dienstrechtliche Bestimmung auch auf die Pensionisten anzuwenden ist. Normalerweise würde eine solche grundsätzliche Haltung zu großen Schwierigkeiten führen, weil wir dann die Änderung von dienstrechtlichen Bestimmungen für die Aktiven immer schlechter und immer schwerer durchsetzen könnten.

Diese Auffassung über die Automatik ist meiner Meinung nach dadurch entstanden,

daß wir im § 60 Übergangsbestimmungen haben. Hier wird die pensionsrechtliche Automatik in einer bestimmten Form eingeschränkt. Wir hätten beispielsweise die größten Schwierigkeiten finanzieller Natur gehabt, wenn wir sofort die pensionsrechtliche Wirkung für die Änderung durch die Abkürzung der Zeit um fünf Jahre bei der vollen Erreichung der Pensionsbemessungsgrundlage durchsetzen hätten können.

Wir hätten genau dieselben Schwierigkeiten bei § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes gehabt, wenn wir darauf gedrungen hätten, daß sofort auch hier die pensionsrechtliche Automatik wirksam wird, nämlich in dem Fall, daß ein Bediensteter, der ein Jahr nach seinem Abgehen die nächste Vorrückung zu erwarten hätte, diese Vorrückung jetzt schon in der Pension bekommt. Diesbezüglich haben wir in § 60 eine zeitliche Verschiebung bis zu fünf Jahren eingebaut. Wir haben dadurch auf jeden Fall die pensionsrechtliche Automatik aufrechterhalten, wenn sie auch für den einzelnen Pensionisten erst in einem, in zwei, drei oder vier Jahren wirksam wird; aber sie wird auf jeden Fall für ihn und seine Hinterbliebenen wirksam.

Das wäre das gewesen, was ich zum Pensionsgesetz im allgemeinen zu sagen hätte. Ich und viele meiner Kollegen in der Gewerkschaft halten dieses Pensionsgesetz für ein gutes Gesetz. Deshalb stimmt meine Fraktion der Gesetzgebung dieses Pensionsgesetzes zu. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Gasperschitz (ÖVP): Sehr geehrter Herr Bundesminister! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter sowie mein Vorredner, Herr Bundesrat Doktor Koubek, haben das Wesentliche über das neue Pensionsrecht bereits gesagt. Ich kann mich daher kurz fassen und möchte nur noch einige wichtige Punkte unterstreichen.

Durch die gegenständliche Gesetzesvorlage wird das in zahlreichen Rechtsquellen verstreute Pensionsrecht der Bundesbeamten übersichtlich zusammengefaßt. Die Tatsache, daß mit diesem Pensionsgesetz Hofkanzleidekrete, kaiserliche Verordnungen und Gesetze aus den Jahren 1814, 1832, 1875, 1887, 1896 — es sind, wie der Herr Berichterstatter bereits ausgeführt hat, insgesamt 22 pensionsrechtliche Vorschriften — außer Kraft gesetzt werden, zeigt uns die legistische Leistung auf dem Gebiete der Zusammenfassung der pensionsrechtlichen Ansprüche der Bundesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen. Dazu kommt noch, wie wir jetzt gehört haben,

Dr. Gasperschitz

daß man neben der übersichtlichen Zusammenfassung der pensionsrechtlichen Vorschriften diese trotz Festhaltens an den bisher bewährten Grundsätzen den modernen sozialen Forderungen anpaßt.

Das Pensionsgesetz enthält gegenüber der bisherigen Rechtslage, wie Sie gehört haben, viele Verbesserungen. Wenn auch nicht alle, so wurden doch viele Wünsche der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten erfüllt, und es wurde somit für viele Beamte, deren Hinterbliebene und Angehörige eine wesentliche Verbesserung ihrer Ansprüche auf Ruhebeziehungsweise Versorgungsgenuß geschaffen, wenn nicht überhaupt erst begründet.

Mit Befriedigung können wir feststellen, daß sich der Ruhegenuß bei einer Gesamtdienstzeit von zehn Jahren nunmehr von 40 auf 50 vom Hundert der Ruhegenußbemessungsgrundlage erhöht und in der Gesetzesvorlage verbesserte Begünstigungen bei Dienstunfähigkeit eingebaut sind.

Die Regelung des Versorgungsbezuges der früheren Ehefrau, die Möglichkeit des Anspruches auf einen Witwenversorgungsgenuß, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Beamten geschlossen worden ist, die Einbeziehung der Wahl- und Stiefkinder in den Kreis der Versorgungsberechtigten, die Abschaffung der amtswegigen Ruhestandsvertretung mit dem 60. Lebensjahr und die Hilflosenzulage sind unter anderem doch bedeutende Errungenschaften des Pensionsrechtes für die Bundesbeamten.

Ein Schönheitsfehler in der Gesetzesvorlage, den bereits Kollege Bundesrat Dr. Koubek aufgezeigt hat, liegt zweifellos darin, daß für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits Ruhe- oder Versorgungsgenüsse beziehen, Überleitungsbestimmungen geschaffen wurden. Dadurch kommt jener Personenkreis, der auf Grund dieser Gesetzesvorlage eine Verbesserung der Ruhegenußbemessungsgrundlage erfährt, zum Teil erst zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch am 1. Jänner 1969, zu erhöhten Pensionen. Ebenso bestehen auch für neue Anspruchsberechtigte zeitlich einschränkende Bestimmungen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Verhandlungsergebnisse sind eben immer ein Kompromiß zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer. Ich glaube in dieser Beziehung feststellen zu können, daß die Gesetzesvorlage allgemeine Befriedigung bei den öffentlich Bediensteten ausgelöst hat. Man darf doch nicht vergessen, daß die finanziellen Auswirkungen dieser Gesetzesvorlage auch bedeutend sind. Man rechnet für 1966 mit einem Mehraufwand von rund 130 Millionen Schilling. Rund

42 Millionen Schilling kostet die Etappenlösung. Dabei ist der Mehraufwand für die Bundesbahnen in diesem Gesetz noch gar nicht inbegriffen; das möchte ich ausdrücklich feststellen. Von diesem finanziellen Gesichtspunkt aus muß man die Übergangsbestimmung, die Bestimmung des § 60, beurteilen und verstehen, daß man keinesfalls beabsichtigt hat, die Pensionsautomatik anzutasten oder gar vielleicht wieder Alt- und Neupensionisten zu schaffen, wie dies der Herr Abgeordnete Broesigke im Nationalrat behauptet hat. Am 1. Jänner 1969 wird alles ausgeglichen sein. Es war ja immer so im öffentlichen Dienst, daß wir auf Grund der finanziellen Situation Etappenlösungen gehabt haben.

Ausdrücklich sei festgestellt, daß es im Interesse der am 31. Dezember dieses Jahres aus dem Aktivstand scheidenden Beamten zu begrüßen ist, daß die Regierungsvorlage über ein Pensionsgesetz trotz vorzeitiger Auflösung des Nationalrates noch verabschiedet werden konnte. Allen, die sich um die Gesetzwerdung dieses Pensionsgesetzes noch mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1966 bemüht haben, sei Dank gesagt. Es sei Dank gesagt der Bundesregierung und dem Herrn Finanzminister, es sei Dank gesagt den Herren Beamten des Finanzministeriums und nicht zuletzt auch den Beamten des Bundeskanzleramtes.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Situation für den öffentlichen Dienst infolge der Nichteinigung über das Budget 1966 ist für uns, ich möchte fast sagen, furchtbar, denn es gibt gewisse Dinge, die geregelt werden müssen. Es hat sich herausgestellt, daß die Nichteinigung über das Budget gerade die öffentlich Bediensteten am schwersten trifft. Es stand zum Beispiel nirgends geschrieben, ob wir das Pensionsgesetz bei der Kürze der Zeit bis zur Auflösung des Nationalrates noch rechtzeitig würden unter Dach und Fach bringen können.

Es bestand Gefahr, daß die Ablegung der für die Beamtenschaft wichtigen Dienstprüfungen unmöglich wird, denn die diesbezüglichen Verordnungen und Kundmachungen über die Dienstprüfungen hat der Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig aufgehoben. Es mußte also eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Auch dieses Gesetz können wir unter Punkt 2 der heutigen Tagesordnung unter Dach und Fach bringen. Wäre das nicht der Fall, könnte es ab 1. Dezember in einem weiten Bereich des öffentlichen Dienstes überhaupt keine Dienstprüfungen mehr geben. Auch diese Gefahr haben wir gebannt.

Dr. Gasperschitz

Schließlich sei auch der Bundesregierung und dem Finanzminister dafür Dank gesagt, daß bezüglich der Durchführung der 14. Gehaltsgesetz-Novelle im Budgetprovisorium vorgeorgt worden ist und die daraus erwachsenden Beförderungen und Minderungen der Überstellungsverluste mit 1. Jänner wirksam werden können.

Etwas hat uns allerdings mit Sorge erfüllt, und das möchte ich hier heute ganz klar zum Ausdruck bringen: Es ist die Verzögerung der Bezugsregulierung, des Ausgleiches des Reallohnverlustes, den die öffentlich Bediensteten im letzten Jahr erlitten haben. So schön der Anfang war und so befriedigt wir darüber waren, daß die Bundesregierung den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes zugesagt hat, daß im Bundesfinanzgesetz für 1966 eine entsprechende Vorsorge erfolgen wird, so sehr waren wir bestürzt, daß über das Bundesfinanzgesetz 1966 keine Einigung erzielt worden ist. Damit sind die Zusagen, die gemacht worden sind, vorläufig illusorisch, denn im Budgetprovisorium ist ja keine Möglichkeit gegeben, Mittel für diese Bezugsregulierung sicherzustellen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Niemand ist an der Preisstabilität mehr interessiert als die öffentlich Bediensteten, weil sie es seit 20 Jahren erleben, daß sie immer zu spät daran sind. Sie sind die letzten, deren Gehälter nachgezogen werden, wenn irgendwelche Preisauftriebstendenzen bestehen. Zu dem Zeitpunkt, wo wir unsere Bezugsregulierungen erhalten, sind die Preise schon längst wieder davongelaufen. Wir sind daher nicht an nominellen Erhöhungen unserer Bezüge interessiert, wir wären viel mehr an der Preisstabilität interessiert. Aber es ist nun einmal so, wie gestern in diesem Hause schon gesagt wurde: Die wirtschaftliche Hochkonjunktur ist irgendwie mit Preisauftriebstendenzen verbunden, wie wir es nicht allein in Österreich, sondern in ganz Europa feststellen können.

Die Bezugsregulierung für die öffentlich Bediensteten ist unsere große Sorge. Am 6. März 1966 findet die Nationalratswahl statt. Nun ist es immer so, daß die Verhandlungen über die Neubildung der Regierung sehr lange dauern. Im Jahre 1963 hat es 4 Monate und 9 Tage gedauert. Vielleicht gibt es dieses Mal ein österreichisches Wunder, daß wir einmal sehr rasch nach den Nationalratswahlen zu einer Einigung über die Neubildung der Regierung kommen. Hoffentlich erleben wir diesbezüglich eine Überraschung. Aber wenn es länger dauern sollte, weiß ich nicht, was die öffentlich Bediensteten machen werden. Ich glaube, daß wir nach den Wahlen unverzüglich auch mit der provisorischen Regierung ver-

handeln sollten, die allerdings nicht abschließen kann. Aber im Jahre 1963 hat man auch in dieser Weise verhandelt, und vielleicht werden die Verhandlungen dann doch so weit gediehen sein, daß der Abschluß unmittelbar bevorsteht, wenn die neue Regierung bestellt ist. Ich bin ein Optimist, und ich glaube, wir werden auch diese Hürde noch nehmen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte in diesem Zusammenhang nur noch sagen: Keine Regierung und kein Staat kann auf einen gut funktionierenden Verwaltungsapparat verzichten. Die Voraussetzung dazu ist aber eine zufriedene Beamtenschaft. Dafür müssen wir auch in diesem Hause sorgen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1965: Bundesgesetz, betreffend Dienstzweige, Anstellungserfordernisse und Amtstitel von Bundesbeamten

Vorsitzender: Wir kommen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, betreffend Dienstzweige, Anstellungserfordernisse und Amtstitel von Bundesbeamten.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Bandion. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter **Bandion:** Hohes Haus! Die vorliegende Gesetzesvorlage hat den Zweck, die Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Dienstzweige, Amtstitel von Beamten und Prüfungsvorschriften, soweit diese als Anstellungserfordernisse für den Bundesdienst notwendig sind, auf eine verfassungsrechtliche Grundlage zu stellen, da der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 16. Dezember 1964 den § 6 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959 mit Wirkung ab 1. Dezember 1965 aufgehoben hat. Die Aufhebung wurde im wesentlichen damit begründet, daß die Gesetzesstelle den Verordnungsinhalt nicht dem Artikel 18 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechend umschreibt.

Die aufgehobene Gesetzesstelle bildet die Grundlage für die Erlassung der Dienstprüfung der Bundesbediensteten. Darüber hinaus sind durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auch die Dienstzweige-

Bandion

verordnungen für die verschiedenen Besoldungsgruppen der Bundesbeamten betroffen.

Schon vor der Erlassung des erwähnten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes ist von der Bundesregierung eine gesetzliche Regelung in Angriff genommen worden, die die für sämtliche Dienstprüfungen wesentlichen Bestimmungen sowie eine verfassungsrechtlich einwandfreie Grundlage für die Erlassung der Prüfungsvorschriften enthalten soll. Desgleichen ist auch eine Neuregelung der Dienstzweigeverordnung seit längerer Zeit in Ausarbeitung. Die Arbeiten an diesen Entwürfen konnten jedoch bis zum 30. November 1965 nicht mehr abgeschlossen werden, weil sich noch längere Verhandlungen mit Bundesdienststellen und Bedienstetenvertretern als notwendig erwiesen.

Es ist daher zweckmäßig, bis zur endgültigen Neuregelung dieser Rechtsvorschriften den vom Verfassungsgerichtshof aufgezeigten formalen Mangel dadurch zu beseitigen, daß die gesamte einschlägige Materie vorübergehend auf Gesetzesstufe gehoben wird. Dazu dient die vorliegende Gesetzesvorlage, der in drei Anlagen die einschlägigen Rechtsvorschriften angefügt sind.

Die Gesetzesvorlage besteht nur aus zwei Paragraphen.

§ 1 lautet: „Die in den Anlagen angeführten Rechtsvorschriften gelten als Bundesgesetze.“

Nach § 2 wird mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Bundesregierung betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die Vorlage in Beratung gezogen und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1965: Bundesgesetz, mit dem die Wirksamkeit des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, auf das Haushaltsjahr 1966 erstreckt wird (Finanzausgleichsnovelle 1966)

Vorsitzender: Wir kommen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Finanzausgleichsnovelle 1966.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Mussil. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Dr. Mussil: Hoher Bundesrat! Sehr geehrter Herr Minister! Meine sehr

geehrten Damen und Herren! Das Finanzausgleichsgesetz 1959 in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1965 verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1965 seine Wirksamkeit. Von der Fortführung des Finanzausgleiches hängt eine geordnete Haushaltsführung der Gebietskörperschaften ab. Eine rechtzeitige Verlängerung der Gültigkeitsdauer der geltenden Finanzausgleichsregelung ist daher notwendig.

Da die zwischen Vertretern des Bundes, der Länder und Gemeinden geführten Verhandlungen über eine grundlegende Umgestaltung des Finanzausgleiches noch keinen Abschluß gefunden haben, enthält der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates über eine Finanzausgleichsnovelle 1966 lediglich eine unveränderte Verlängerung der Gültigkeitsdauer der geltenden Finanzausgleichsregelung um ein weiteres Jahr. Außerdem werden jene dauergesetzlichen Bestimmungen des Finanzausgleiches im einzelnen angeführt, welche von der vorliegenden Regelung unberührt bleiben.

Der Finanzausschuß hat mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, daß gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben wird.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Schweda. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Schweda (SPÖ): Hoher Bundesrat! Die Finanzausgleichsnovelle 1966 sieht lediglich eine Verlängerung des Finanzausgleichsgesetzes 1959 in der derzeit geltenden Fassung bis Ende 1966 vor, enthält aber keinerlei materielle Änderungen des Finanzausgleichsrechtes. Zum Inhalt der Novelle selbst ist daher kaum etwas zu sagen. Im Zusammenhang mit der Verlängerung scheint es mir allerdings zweckmäßig, einige Feststellungen zu treffen. Vor allem möchte ich zum zeitlichen Ablauf der Dinge eine Korrektur anbringen, damit nicht falsche Eindrücke bestehen bleiben.

In offensichtlicher Hilfestellung für den Herrn Finanzminister hat der Abgeordnete Grundemann im Nationalrat am 17. November anlässlich der Verabschiedung der Finanzausgleichsnovelle 1966 laut Parlamentskorrespondenz — das Protokoll der Sitzung selbst liegt mir noch nicht vor — bedauert, „daß die Budgetkrise die Möglichkeit nahm, bereits heuer einen neuen Finanzausgleich vorzulegen“. Diese Feststellung trifft aber nicht zu. Die Bundesregierung ist am Budget für 1966 gescheitert, doch dieses Scheitern ergab sich am 22. Oktober. Bis dahin durfte man Hoffnung auf eine Einigung hegen. Diese Hoffnung muß wohl bestanden haben,

Schweda

denn sonst wäre das Verhandeln ja bloße Zeitverschwendung gewesen.

Was nun den neuen Finanzausgleich betrifft, so ist wohl kaum zu bestreiten, daß der Beginn der Verhandlungen und auch ihr Ende in einer einzigen Sitzung zusammenfielen, nämlich in jener Sitzung des gemeinsamen Finanzausgleichskomitees der Länder und Gemeinden mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen, die am 15. Oktober stattfand. Der Herr Bundesminister für Finanzen hat in dieser Sitzung den ihm vor den Sommerferien vorgelegten gemeinsamen Finanzausgleichsentwurf der Länder und der beiden Gemeindeverbände rundweg abgelehnt, ohne auf dessen Einzelheiten einzugehen. An diesem Tag wurden die Hoffnungen auf einen neuen Finanzausgleich zerstört, nicht erst durch das Scheitern der Budgetverhandlungen auf Regierungsebene. Die Dinge in einen anderen zeitlichen Zusammenhang stellen oder ihnen eine bestimmte Optik geben zu wollen, läßt den Verdacht aufkommen, daß mit dieser Handlungsweise gewisse nicht gerade freundliche Absichten verbunden sind.

Als ein — so hoffe ich zumindest — unverdächtiges Zeugnis dafür, daß der Herr Bundesminister für Finanzen einen neuen Finanzausgleich bereits vor dem Scheitern der Budgetverhandlungen abgelehnt hat, erwähne ich einen Bericht der „Oberösterreichischen Nachrichten“, die doch wohl ohne Zweifel prominenten Vertretern der ersten Regierungspartei unseres Landes nahestehen und von denen man sagt, daß der Herr Landeshauptmann von Oberösterreich, der als Sprecher der Bundesländer gegenüber dem Bund gilt und der vom Verlauf der Finanzausgleichsgespräche sehr enttäuscht war, sie sehr häufig und sehr gern zu seinem Sprachrohr macht. Unmittelbar nach der von mir erwähnten Finanzausgleichsbesprechung vom 15. Oktober, nämlich bereits tags darauf, brachte diese Zeitung unter Hinweis auf die Besprechung vom 15. Oktober eine Darstellung unter dem Titel „Neuer Finanzausgleich ab 1966 unmöglich“, wobei dieses „unmöglich“ mit der Haltung und der Auffassung des Herrn Finanzministers motiviert wurde.

Doch das ist nur die formelle Seite der Angelegenheit. Nun besteht eben die Notwendigkeit der Verlängerung des Finanzausgleiches auch für das Jahr 1966, und wir müssen uns bemühen, möglichst bald wieder ins Gespräch zu kommen. Der Herr Bundesminister hat gestern auf meine diesbezügliche Frage im Finanzausschuß festgestellt, daß er zur baldigen Aufnahme derartiger Gespräche bereit sei, und dafür wollen wir ihm Dank sagen.

Niemand von uns weiß, wie lang diese Verhandlungen dauern werden, wann und unter welchen Umständen sie zu einem Abschluß gebracht werden können, aber jeder von uns weiß, wie viele Fragen in diesem Zusammenhang offen sind. Die Länder ebenso wie die Gemeinden haben eine Vielzahl von Wünschen an eine neue Finanzausgleichsregelung, wobei diese Wünsche zweifellos in einer Reihe von Fällen nicht leicht zu harmonisieren sein werden.

Länder und Gemeinden waren sich seit langem darin einig, zu versuchen, erforderlichenfalls auch außerhalb des Finanzausgleiches drei große Problemkreise einer Lösung zuzuführen. Das sind die Fragen des Straßenbaues, der Krankenanstalten und der Schulbedürfnisse, diese vor allem im Hinblick auf das 9. Schuljahr.

Der Herr Finanzminister führt zur Frage des Straßenbaues ins Treffen, daß er beabsichtigt habe, die Anteile der Länder und der Gemeinden am Ertrag der Mineralölsteuer zu erhöhen, eine Absicht, die allerdings im Zusammenhang mit der seitens der Bundesfinanzverwaltung geplanten Umwandlung des Bundeszuschlages zur Mineralölsteuer in eine sogenannte Bundesmineralölsteuer gesehen werden muß, obwohl der Bundesfinanzverwaltung seit langem der gemeinsame Wunsch der Länder und der Gemeinden nach Zusammenlegung der Stammsteuer mit dem Bundeszuschlag bekannt war, wobei an dieser in eine neue Form gebrachten Steuer Länder und Gemeinden entsprechend beteiligt werden sollten.

Der Herr Finanzminister — und ich bedaure das — hat, ohne mit uns vorher zu verhandeln, seinen Entwurf eines Bundesmineralölsteuergesetzes mit der Frist 15. Oktober zur Begutachtung versendet, den Entwurf selbst aber bereits am 12. Oktober — das war jener Tag, an dem uns der Entwurf erst zugestellt wurde — in der Regierung eingebracht. Meine Damen und Herren! Ein solches Vorgehen der Bundesfinanzverwaltung haben sich Länder und Gemeinden nicht verdient, und der Ruf nach einer angemessenen Beteiligung der Länder und der Gemeinden an den durch den Kraftfahrzeugverkehr aufkommenden Steuern muß bestehen bleiben und von Ländern und Gemeinden wie bisher immer wieder und mit Nachdruck wiederholt werden. Sie alle werden sich, so hoffe ich, zu Sprechern dieser Forderung machen, wenn Sie wissen, daß von diesen durch den Kraftfahrzeugverkehr aufkommenden Steuern dem Bund insgesamt 82 Prozent, den Ländern 16 Prozent und den Gemeinden gar nur 2 Prozent zukommen, wenn wir als Vergleichsjahr das

Schweda

Jahr 1963 heranziehen, wobei dieses Mißverhältnis der Ertragsbeteiligung noch durch die Tatsache verdeutlicht wird, daß die Leistungen des Bundes im Straßenbau einschließlich des Autobahnbaues in der Zeitspanne 1961 bis 1963 um 33 Prozent, die der Länder und Gemeinden aber um 57 Prozent gestiegen sind.

Das zweite große Problem, das uns zutiefst bewegt, ist die Frage der Situation der Krankenanstalten. Sie alle wissen, daß wir früher eine sogenannte Dreiachteldeckung seitens des Bundes sowohl hinsichtlich des Errichtungsauch des Erhaltungsaufwandes hatten; jetzt sieht das Krankenanstaltengesetz einen Höchstbeitrag des Bundes von 18,75 Prozent vor, einen Anteil, mit dem auszukommen im Hinblick auf die gegebene Situation nicht möglich ist. Wir haben daher in völliger Übereinstimmung mit dem Gemeindebund seitens des Städtebundes die Meinung vertreten, die Bundesfinanzverwaltung bitten zu sollen, dem Gedanken der Wiedereinführung dieser Achteldeckung, wobei also drei Achtel auf den Bund entfallen müßten, ihr besonderes Augenmerk zu widmen, sind damit aber bisher nicht durchgekommen. Wir glauben, daß der Bund hier schon eine Verpflichtung hat. Sich allein dahin festzulegen, es sei Aufgabe der Länder, diese Dinge zu lösen, scheint uns zuwenig. Wir glauben, der Bund habe eine Verpflichtung, und wenn soviel von den Fragen der Moral und ihrer Wertigkeit im politischen Leben gesprochen wird, dann sollten wir nicht außer acht lassen, daß uns die Probleme des Gesundheitswesens und der Gesunderhaltung der Bevölkerung so eminent wichtig zu sein scheinen, daß sich niemand der Verantwortung dafür entziehen kann.

Als ein Beispiel dafür, wie sich die Dinge entwickeln, teile ich Ihnen mit, daß eine Aussendung der Stadtgemeinde Neunkirchen hinsichtlich ihrer Krankenanstalt vorliegt, eine Aussendung, deren wesentlicher Kern die Feststellung ist, daß das Krankenhaus der Stadtgemeinde Neunkirchen mit 30. Juni 1966 seine Zahlungsunfähigkeit erklären muß. Meine Damen und Herren! Sich auszumalen, was das bedeutet, überlasse ich jedem einzelnen von Ihnen. Es gibt ein umfangreiches Memorandum, und ich erwähne diese Stadt nur als ein Beispiel von vielen — diese Dinge zeigen also, in welcher Situation wir sind —: Die Gemeinde hat sich weitgehend belastet, sie hat sich bei der Städtischen Sparkasse verschuldet, die ihrerseits nicht mehr bereit ist, ihre Darlehensgewährungen an die Stadt zu erhöhen. Die Stadt sieht keine Möglichkeit mehr, aus eigener Kraft die Dinge zu meistern, obwohl sie für dieses Spital sehr viel tut,

und sie hat mit dem Zeitpunkt der von ihr angekündigten Zahlungsunfähigkeit, nämlich Mitte des nächsten Jahres, die Erklärung abgegeben, daß sie sich gezwungen sehe, das Spital dem Land Niederösterreich anzubieten. Ich bin aber sehr im Zweifel, ob das Land Niederösterreich auf diesen Vorschlag eingehen würde. (*Bundesrat Dr. Pitschmann: Sozialminister! — Zwischenruf.*) Ich glaube es auch nicht.

Dieses eine Beispiel könnte in einer Vielzahl von Fällen wiederholt werden. Das ist insbesondere ein Problem, welches das Land Niederösterreich sehr, sehr schwer bedrückt. Die Situation der Spitäler, der öffentlichen Krankenanstalten sowohl in St. Pölten als auch in Wiener Neustadt und in einer Reihe anderer Gemeinden ist gottsjämmerlich, wozu noch kommt, daß ein riesiger Nachholbedarf besteht, daß selbstverständlich die Gemeinden bemüht sind, diese Einrichtungen zu modernisieren; die erhöhte Lebenserwartung der Menschen erfordert eine häufigere und manchmal langwierigere Behandlung. Ich glaube, es ist unser aller Anliegen, den Herrn Bundesminister zu bitten und mit ihm die Bundesfinanzverwaltung, alles nur Menschenmögliche zu tun. Es handelt sich um ein Problem, das nicht mit irgendeinem anderen Problem verglichen werden und an anderen sehr sachlichen und sehr profanen Dingen gemessen werden kann.

Weithin ertönt die Forderung, hier auch den Sozialversicherungsträgern einen Teil ihrer Verantwortung und ihrer Aufgaben bewußt zu machen. Ich glaube beinahe nicht, daß das erforderlich ist, da die Sozialversicherungsträger von sich aus sehr, sehr viel tun. Aber auch auf seiten der Krankenanstalter, der Krankenanstaltenträger ist das Bemühen, mit den Sozialversicherungsträgern ins Gespräch zu kommen, immer wieder gegeben. Wir haben eine Reihe von Fällen, wo neue Vereinbarungen getroffen worden sind, wo Sozialversicherungsträger sogar im Klagewege veranlaßt worden sind, höhere Verpflegskostensätze zu leisten. Aber dann wird eine andere Frage aufgeworfen, die natürlich auch für den Bund von wesentlichem Interesse ist, nämlich die Sozialversicherungsträger in die Lage zu versetzen, diese höheren Verpflegskostensätze auch zu leisten.

Das dritte große Problem, von dem wir glauben, daß es bei einigermaßen gutem Willen auch außerhalb des Finanzausgleiches gelöst werden könnte, ist die Frage der Schulgesetzgebung und der Realisierung der Bestimmungen der entsprechenden Gesetze. Es handelt sich dabei um Bundesgesetze, meine Damen und

Schweda

Herrn, und das müssen wir immer wieder unterstreichen. Es ist ein wirklicher und sehr bedeutsamer Mangel, daß der Bund seinerzeit seine Verhandlungen nicht im erforderlichen Ausmaß auch in der Richtung der finanziellen Bedeckung der Erfordernisse geführt hat. Die Verabschiedung der Gesetze mag als ein kultureller Erfolg auf der Seite der Kulturverwaltungen gutgeschrieben werden, aber die große Frage der Bedeckung all dessen, was notwendig ist, ist offengeblieben. Wie in vielen Fällen sind es im wesentlichen die Gemeinden, zu einem erheblichen Teil aber auch die Länder, die unter dieser nicht gerade sorgfältigen Vorbereitung der Dinge zu leiden haben.

Die Gemeinden selbst — wenn ich von ihnen reden darf — haben an der Gesetzgebung der Schulgesetze nicht mitgewirkt. Sie konnten nicht mitwirken, weil ihnen dieses Paket der vereinbarten Gesetzentwürfe erst wenige Tage vor der Einbringung in den Nationalrat zur Stellungnahme überreicht worden war. Es war das ein Paket von einigen hundert Seiten, die innerhalb dieser Zeit überhaupt nicht — vor allem nicht mit dem notwendigen Ernst — hätten durchberaten werden können, sodaß eine Stellungnahme dazu einhellig abgelehnt werden mußte, aus welchen Städten immer die betroffenen Vertreter kamen, welcher Größenordnung diese Städte angehörten und welcher politischen Richtung immer sie auch nahestehen. Die Gesetze sind aber nun einmal da, wir müssen sie erfüllen, und wir müssen uns mit ihnen auseinandersetzen. Es besteht die Gefahr, daß die Last — wie in vielen anderen Fällen — an den Gemeinden hängen bleibt. Auch hiezu die große ernste Bitte: zu helfen und das zu tun, was die Gemeinden allein nicht leisten können!

Schon die Möglichkeit, den Zinsendienst einer Anleihe oder von Direktarlehen der Gemeinden zu übernehmen, ja auch schon die Übernahme eines Zuschusses zu den Zinsen wäre eine ungeheure Erleichterung für die Gemeinden. Wir glauben, daß der Bund dadurch eigentlich keine große Belastung erfahren würde. Wenn wir feststellen und annehmen, daß diese Direktarlehen eine Laufzeit von 10 oder 12 Jahren hätten und der Zinsendienst für das unmittelbar Notwendige etwa 70 Millionen, wie wir glauben, betragen würde, aufgeteilt auf die entsprechende Anzahl der Jahre, dann haben wir — zumindest bisher — die berechnete Hoffnung gehabt, daß das keine unbillige Bitte an den Bund wäre. Ich darf diese Bitte hier noch einmal wiederholen. Unserer Meinung nach liegt auch eine Zusage des Herrn Finanzministers vor, zumindest Zuschüsse zu einem Zinsendienst

zu leisten. Wir bringen diese Zusage in Erinnerung.

Wir waren der Meinung, vielleicht könnten wir die Dinge in der Form meistern, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen — weil die Aufnahme einer Schulbautenanleihe des Bundes ebenso wie die Frage von Anleihen durch die Länder nicht sehr zweckmäßig wäre und nicht gerade eine Verwaltungsvereinfachung bedeuten würde — die Gemeinden Direktarlehen aufnehmen — unter der Zusage des Bundes, Zinszuschüsse zu leisten —, daß innerhalb der Länder eine Art Koordinierungsstelle entsteht, die die Dringlichkeit der einzelnen Schulbauvorhaben festlegt, die feststellt, welche Kapitalaufnahmemöglichkeiten bestehen, die Fristigkeiten festlegt und dann Zuteilungen im Einvernehmen durchführt. Wir glauben, daß das eine Möglichkeit wäre, und bitten dringend alle Beteiligten — und hier handelt es sich einwandfrei um Bund, Länder und Gemeinden —, zusammenzuhelfen, um die Dinge meistern zu können.

Die Notwendigkeiten in zeitlicher Hinsicht stehen klar und sehr nahe bereits vor uns. Es darf hier keine Zeit verloren werden, und meine Bitte in dieser Richtung kann nicht laut genug und nicht deutlich genug sein.

Wir haben dann noch eine Reihe von Problemen, die in diesem Zusammenhang anzuschneiden wären. Ich muß hier erwähnen, daß wir, wenn wir manchmal zum Bund kommen, auch darauf hinweisen dürfen, daß die Gemeinden nicht wenig für den Bund tun. Es entwickelt sich langsam einiges zu einer Art zweitem Finanzausgleich, der nirgends gesetzlich geregelt ist. Ich darf darauf hinweisen, daß etwa hinsichtlich der Errichtung von Bundesgebäuden in manchen Gemeinden, deutlicher ausgesprochen vor allem hinsichtlich von Mittelschulbauten oder der Errichtung von Amtsgebäuden für Bezirkshauptmannschaften und ähnliche Einrichtungen, die Gemeinden fast in der Regel den Grund zur Verfügung stellen, den sie unter viel Mühe und Aufwand großer Mittel manchmal erst beschaffen müssen, weil der Bund nicht immer bereit ist, sich ein bestimmtes Grundstück schenken zu lassen, sondern auf die Auswahl dessen, was ihm hier dargeboten werden muß, sehr viel Einfluß ausübt. Ich darf darauf hinweisen, daß die Gemeinden gegeneinander ausgespielt werden, daß zum Teil Gemeinden Straßen, deren Erhaltung nicht in ihre Kompetenz fällt, herstellen und erhalten müssen. Das alles sind Dinge, die nirgends verzeichnet sind, die nirgends in einer Summe dargestellt sind, die die Gemeinden aber sehr bedrücken und belasten, die aber vielleicht einen gewissen Anspruch und eine gewisse Be-

Schweda

gründung dafür geben, einen Hinweis darauf, daß sie nicht ganz unberechtigt kommen und den Bund bitten, nicht die Aufgaben der Gemeinden zu übernehmen, sondern ein wenig beizutragen zu dem, was die Gemeinden aus eigenem zu leisten nicht in der Lage sind.

Meine Damen und Herren! Wir müssen uns vergegenwärtigen — und ich bitte auch Sie, das zu tun —, welche Aufgabenfülle bei den Gemeinden liegt, bei diesen Gemeinden, die sich nicht alles selbst richten können, die sowohl die Länder und deren Gesetzgebung wie auch den Bund und dessen Gesetzgebung über sich haben. Denken wir an die Fragen der Trinkwasserversorgung, der Abwasserbeseitigung! Sie alle wissen, daß unsere Oberflächengerinne ebenso bedroht sind wie die Grundwasservorkommen. Sie wissen, daß die Luftverunreinigung ein noch vor uns stehendes Problem ist ebenso wie die Frage der Lärmbekämpfung; daß die Überlegungen der Landesplanung immer mehr auf uns hereinstürzen, daß die dazu notwendige Grundlagenforschung angestellt werden muß, die immense Summen kostet, weil wir Landesplanung nicht ohne Grundlagen betreiben können, die aber zu einem weiten Teil nicht vorhanden sind.

Die Gemeinden müssen dem Wohnungsbau — in welcher Form immer — dienen, wir müssen die Aufschließung besorgen, die immense Summen verschlingt; die Probleme der Rehabilitation treten an uns heran, unbestritten in ihrer Notwendigkeit, Verkehrsaufgaben, Probleme der Verkehrssicherheit, die Jugendbetreuung, die immer wieder erwähnte und immer wieder notwendiger werdende Altenhilfe, die Kulturaufgaben, die ich hier am Schluß nenne, was nicht bedeuten soll, daß sie an den Schluß gehören — alle diese Dinge, meine Damen und Herren, fressen die Möglichkeiten der Gemeinden auf. Wenn die Gemeinden nun zu Leistungen herangezogen werden, die mit ihnen nicht vereinbart, mit ihnen nicht geplant sind, die man ihnen an den Kopf wirft und bei denen man nicht zu helfen bereit ist, dann müssen die Gemeinden einige dieser Aufgaben einschränken. Das ist nicht leicht, das wissen auch die Finanzreferenten der Länder, und das weiß natürlich auch der Bund.

Ich darf Sie daher bitten, meine Damen und Herren, und ich darf diese Bitte insbesondere auch an den dankenswerterweise hier anwesenden Herrn Bundesminister für Finanzen richten, zu prüfen, ob nicht außerhalb des Finanzausgleiches bis zum Wiedereintritt der echten Aktivität einer Volksvertretung für die Lösung der Probleme Schule und Spitäler eine Grundlage vorbereitet werden kann und ob nicht darüber hinaus später auch für das

Problem der Straßen eine Lösung vorbereitet und gefunden werden kann.

Ich bitte Sie, die Gemeindeaufgaben nicht immer nachrangig zu sehen, wie das so oft geschieht. Ich glaube, wir sollten uns bemühen, drei Aufgabengruppen zu sehen: den Bund, die Länder und die Gemeinden, aber nicht untereinander, sondern nebeneinander und gleichberechtigt. Es sind nicht die unbedeutendsten und kleinsten Aufgaben, die dabei den Gemeinden zufallen.

Die Gemeindefunktionäre haben es nicht so leicht. Sie können nicht von sich aus immer Anträge auf Änderung eines Gesetzes und auf eine Novellierung stellen. Sie müssen sich weithin mit den Gegebenheiten abfinden und im Rahmen dessen, was oft sehr eng begrenzt ist, versuchen, hauszuhalten und die Bedürfnisse ihrer Bürger zu befriedigen. Die Gemeinden sind immer bemüht gewesen und werden immer bemüht sein — ich hoffe auch, sie werden es schaffen —, das Verständnis der Bürger zu erringen, im Maß und in der Messung dessen, was einerseits möglich und andererseits erforderlich ist. Die Gemeinden haben sehr viel Fortschritt gebracht; das hat sich nicht nur in den Gemeinden, sondern auch im Land und im Bereich des Bundes ausgewirkt. Dieses Verständnis müssen die Gemeinden daher auch bei den Ländern und vor allem beim Bund erbitten. Hier haben wir es sehr, sehr schwer, und ich glaube sagen zu können, daß es manchmal sogar auch die Länder sehr schwer haben, beim Bund jenes Verständnis zu erwecken, das not täte. Die Verantwortung sowohl für das, was geschieht, als auch vor allem für das, was nicht geschieht, liegt bei uns allen, und niemand wird in der Lage sein, sie uns abzunehmen. Es wäre sehr bedauerlich, wenn diese Verantwortung eines Tages von uns nicht mehr getragen werden könnte.

Wir alle müssen versuchen, zu bestehen, und im Sinne dieser Ausführungen bitte ich Sie auch, meine Wünsche, Forderungen und, wenn Sie wollen, meine sehr tief empfundenen Bitten hinsichtlich der Gemeindeinteressen und ihrer Möglichkeiten zu verstehen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Krainer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Krainer (ÖVP): Hohes Haus! Herr Bundesminister! Verehrte Damen und Herren! Der Finanzausgleich — und damit auch diese Novelle, wodurch er um ein Jahr verlängert wird — ist der Lebensquell für neun Bundesländer und mehr als 4000 Gemeinden. Dieses Hohe Haus, das ja Länderkammer sein soll, hat gerade an diesem Gesetz

Krainer

nicht nur größtes Interesse, sondern versteht auch die Problematik, die mit unserem Finanzausgleich zusammenhängt.

Ich will weder den Herrn Finanzminister noch dieses Hohe Haus als Klagemauer ansehen und nun etwas fordern, was über das hinausgeht, was zu fordern berechtigt ist. Aber es ist notwendig, zu sagen: In einer normal funktionierenden Demokratie oder wenn wir nicht wieder vor Wahlen stehen würden, müßten wir eigentlich diesem Gesetz die Zustimmung versagen, und zwar aus dem Grunde, weil die geltende Regelung nur auf ein Jahr verlängert wird. Wir müßten die Zustimmung versagen, weil Länder und Gemeinden eine längere Sicht als ein Jahr für ihr Wirken brauchen. Fünf Jahre ist die Forderung für einen kommenden Finanzausgleich. Dieser größere Zeitraum ist notwendig, damit wir vor allem die großen Aufgaben bewältigen können, die auf uns hereinstürzen im Zusammenhang mit den Schulbauten, im Zusammenhang mit den Spitälern und den vielen anderen Dingen, die es noch zu erledigen gibt. Ich denke nur an die Wasserleitungen und den Kanalbau, Dinge, die äußerlich gar nicht sichtbar sind, aber zu einer so dringenden und notwendigen Aufgabe geworden sind. Wir müssen hier planen können, weil ja nicht nur beispielsweise das Wasserbautenförderungsgesetz eine Grundlage für Kanal- und Wasserbauten ist, sondern die Gemeinden selbstverständlich ihren Anteil leisten müssen.

Wir wissen sehr genau, daß der kommende Finanzausgleich die Länder in ihrer Finanzkraft im Zusammenhang mit dem § 13 des Finanzausgleichsgesetzes sehr wohl abzuwürgen vermag. Es geht dabei um die Aufzahlung auf die Kosten der Lehrpersonen. Meiner Auffassung nach ist gerade der § 13 das Um und Auf in dem Bestreben der Länder, im kommenden Finanzausgleich einen echten Ausgleich zu finden.

Wir haben gemeinsam errechnet, daß das Land Steiermark, das bisher durch eine günstige Behandlung dieses Paragraphen kaum einen Beitrag gezahlt hat, in den nächsten Jahren so an die 30 Millionen und etwa in fünf Jahren, wenn die volle Lehrerschaft einmal erreicht sein wird, etwa 50 Millionen aus seinem Budget für die Lehrergehälter zuzahlen müßte. Wir zahlen ungefähr 130 Millionen Schilling für die Spitälern; wir haben, mit Ausnahme eines einzigen Gemeindespitals, ja nur mehr Länderspitälern. Wir kommen hier auf gewaltige Summen, die uns für Pflichtaufgaben entzogen sind. Die Spitälern sind keine Pflichtaufgabe des Landes, sie sind Pflichtaufgaben der Gemeinden. Wenn wir jetzt über den § 13 des Gesetzes zur Bezahlung der Lehrer,

die an sich Bundeslehrer, allerdings der Diensthoheit der Länder unterstellt sind, mit herangezogen werden, dann werden unsere Finanzen versiegen, und wir werden die Pflichtaufgaben — Straßen, Förderung der Landeskultur und alle anderen Dinge — einfach nicht mehr erfüllen können. Wir werden nur mehr für die sozialen Leistungen und für die Gehaltsaufgaben aufkommen können, vielleicht noch als Verwaltungskörper und Verteilungseinrichtung notwendig sein, aber eine echte Aufgabenerfüllung ist dann nicht mehr möglich. Daher liegt es uns sehr am Herzen, daß es zu einem Finanzausgleich auf mehrere Jahre kommt.

Ich weiß, der Finanzminister sagt, er könne vor 1968 eine Verbesserung des Finanzausgleiches überhaupt nicht in Aussicht stellen. Wenn er das sagt — er ist ernst genug in seiner Aussage —, müssen wir es ihm glauben. Nun ist der gegenwärtige Finanzausgleich gar nicht so schlecht; er kann nur schlecht werden. Auch wenn erst ab dem Jahre 1968 eine Verbesserung eintritt und sich die Bundesfinanzen, was kaum anzunehmen ist, inzwischen wirklich erholen sollten, wäre wohl die Kraft der Gemeinden und Länder stark genug, auch noch vorzeitig eine Verbesserung des Finanzausgleiches zu erreichen.

Ich möchte bei der Verlängerung des Finanzausgleiches doch auch ein Wort sagen zur Budgetkrise oder zum Budgetkrach, wie man es nennen will. Dem Finanzminister wird gesagt, der Finanzausgleich habe mit der Budgetkrise überhaupt nichts zu tun. Meiner Auffassung nach zwar nicht direkt, aber doch sehr indirekt. Es war nämlich am 12. Oktober des heurigen Jahres schon bekannt, daß die Budgetsituation für das Jahr 1966 eine derartige Anspannung erfahren hat, daß es keinen Finanzausgleich mit mehr Geld geben kann.

Man wirft dem Finanzminister, wie es gestern in diesem Hohen Hause geschehen ist, vor, daß doch die öffentliche Hand nicht auch noch den Preisauftrieb fördern und sozusagen voranmarschieren soll, und das im Zusammenhang mit der Benzinsteuer und mit den Tarifen. Ich weiß schon, daß man vor Wahlen sehr zum Taktisieren gezwungen ist. Aber das ist bei uns nicht mehr nur vor den Wahlen so. Wenn man sich in die Lage versetzt sieht, alle drei Jahre zu wählen, dann kommt man aus dem Taktisieren überhaupt nicht mehr heraus.

Und wo bleibt die Wahrheit? Die Gemeinden müssen bei der Wahrheit bleiben, wenn sie existieren und leben wollen, und müssen selbstverständlich ihre Tarife und Gebühren in Ordnung bringen, damit sie nicht zurückbleiben; und sie tun es auch, wenn sie nicht gerade jetzt gehindert werden, es zu tun.

Krainer

Wenn wir etwa die Entwicklung des Verkehrs betrachten, dann müssen wir sagen — mein verehrter Vorredner hat ja auch sehr nachhaltig darauf hingewiesen —, daß wir einem Verkehrschaos entgegengehen. Ich nehme an, daß die Bundesregierung sich dieser Entwicklung sehr wohl bewußt ist. Wenn man das aber weiß, dann muß man den Mut haben, zu sagen: Ja, lieber Autofahrer, du mußt auch deinen Beitrag leisten, du wirst eine erhöhte Benzinsteuer hinnehmen müssen!

Aber man darf nicht einmal darüber diskutieren, obwohl es die große und entscheidende Aufgabe einer Regierung ist, die Dinge so zu sehen, wie sie sich entwickeln, und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Nicht einmal diskutieren darf man darüber, denn da wird man gleich zum „Preistreiber“ gestempelt. Eine solche Vorgangsweise hat mit einer echten Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben überhaupt nichts zu tun.

Wir müssen uns ganz einfach dazu bekennen: Wenn wir ein Verkehrschaos in der Zukunft verhindern wollen, wenn wir die Zahl der Unfälle und vor allem die erschreckende Zahl der Toten auf unseren Straßen herabsetzen wollen, dann müssen wir die Straßenflächen vergrößern! Was ist denn geschehen? In den vergangenen Jahren und im vergangenen Jahrzehnt ist zwar sehr viel gebaut worden. Aber ich frage: Um wieviel sind denn die Straßen breiter geworden? Gut, wir haben eine Autobahn dazubekommen. Aber wir haben in den Ländern und vor allem in den Gemeinden natürlich noch unsere schlechten Straßen. In den Gemeinden sieht es wirklich sehr, sehr trübe aus, weil einfach die Mittel nicht vorhanden sind. Und natürlich wollen die Gemeinden und die Länder einen Anteil von einer künftig erhöhten Mineralölsteuer.

Wir können die Aufgaben ja sonst auch gar nicht bewältigen. Wir können den Finanzminister zwar anjammern und sehr heftig und nachhaltig Forderungen stellen, aber wenn er in seiner Kassa nichts drinnen hat, wenn sein Budget so angespannt ist, daß er nichts weggeben kann, weil er seine eigenen Aufgaben nicht erfüllen kann, was sollen wir dann tun? Wir müssen alles, was uns zur Verfügung steht, ausschöpfen, um eben unsere Aufgaben erfüllen zu können.

Meine Damen und Herren! Wir stehen unter dem Druck, daß wir praktisch alle drei Jahre Nationalratswahlen haben. In den Ländern und auch in den Gemeinden ist ein gutes Zusammenspiel, gleichgültig, welche Mehrheiten es dort gibt. Wir sollten uns doch bemühen, um nicht immer unter dem Eindruck von Wahlen zu stehen und taktisieren zu müssen, daß wir auch im Bund zu einer

Ordnung kommen, zu einer Gesetzgebungsperiode, die vier, fünf Jahre dauert, zu einem bestimmten Wahltag, damit es nicht auch noch um den Wahltermin Streitigkeiten gibt, damit ein bestimmter Zwang vorliegt, einfach durchzuhalten, auch wenn es noch so schwer und zeitweilig noch so überdrißlich sein mag, zu regieren. *(Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Dr. Fruhstorfer: Wir haben nicht sehr gedrängt auf Neuwahlen! — Bundesminister Dr. Schmitz: Wir auch nicht!)* Jedenfalls: Aus dem Ablauf der Budgetverhandlungen mußte man den Eindruck gewinnen, daß es für Sie gerade die richtige Gelegenheit war abzuspringen. *(Bundesrat Mayrhauser: Aber das ist ein einseitiger Eindruck!)* Bitte sehr. *(Bundesrat Maria Hagleitner: Die „Gelegenheit“ wurde uns vom Finanzminister gegeben! — Bundesrat Dr. Pitschmann: Ihr habt vor dem Olah davonlaufen müssen! — Bundesrat Novak: Der Generalstabsplan Withalms hat sich erfüllt!)*

Ich glaube, daß wir den Mut haben müssen, zu sagen, daß wir so nicht weiter können. Wir verlieren ja jedes Ansehen, die öffentlichen Körperschaften, die Demokratie. Die jungen Menschen verstehen einfach die Entwicklung nicht, verstehen nicht, warum man nicht eine Periode durchhalten kann, sie verstehen nicht, warum immer gestritten werden muß. Langsam wird ihnen der Unterschied in den Gebietskörperschaften deutlich. Es geht in den Gemeinden gut, es geht in den Ländern gut — es beklagt sich der eine oder der andere, daß er überstimmt wird, aber man findet daran letztlich nichts, wenn es sachlich zugeht.

Ich glaube, daß wir hier auch als Bundesrat die Aufgabe hätten, ein gutes Wort einzulegen und einzuwirken, damit wir aus diesem Dilemma, in dem wir uns außer Zweifel befinden, herauskommen.

Aber ich habe mich ja wegen der Novelle zum Finanzausgleich zum Worte gemeldet. *(Ruf bei der SPÖ: Eben!)* Ich möchte nur wiederholen: Normalerweise müßte man die Zustimmung versagen, weil wir einen fünf Jahre dauernden Finanzausgleich brauchen, weil wir selbstverständlich alle Möglichkeiten ausschöpfen müssen. Wir müssen schon dem Finanzminister Dank sagen, wenn er zur Diskussion anregt, weil damit ja auch uns Möglichkeiten eröffnet werden.

Täuschen wir uns nicht: Der Finanzausgleich ist — nicht nur, weil er unser Leben ist — ein Gesetzeswerk, das dem Bundesbudget oder den Länderbudgets zumindest nahesteht, an Bedeutung nahekommt. Er berührt das Leben unserer öffentlichen Einrichtungen bis hinunter in die kleinsten Gemeinden. Wenn

Krainer

man in diese kleinen Gemeinden Einblick hat, wenn man sieht, wie sie jeden Schilling sparen, um wieder ein paar Fuhren Schotter auf den Wegen anzubringen, um den Verkehr zu ermöglichen, wenn man weiß, wie Bürgermeister und Kassiere in kleinen und großen Gemeinden ringen, um die Wünsche der Bevölkerung zu erfüllen und um den Aufgaben und Notwendigkeiten des Tages zu entsprechen, dann wird man gerne mitwirken, daß ein Finanzausgleich für lange Sicht zustande kommt.

Ich hoffe, daß die Zusage des Herrn Finanzministers, daß trotz der — ich hätte bald gesagt: „kaiserlosen“ Zeit — parlamentslosen Zeit inzwischen weiterverhandelt wird, eingehalten werden kann, damit wir so rasch als möglich zu einem echten Finanzausgleich für die nächsten fünf Jahre kommen. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Berichterstatter ein Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. November 1965: Artikel III Abs. 6 des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung in der Fassung der Resolution Nr. 221 des Gouverneursrates vom 25. August 1965

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Brandl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Brandl:** Hohes Haus! Herr Minister! Nach dem derzeitigen Wortlaut des Artikels III Abs. 6 des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung in der Fassung der Resolution Nr. 221 des Gouverneursrates vom 25. August 1965 ist die Gewährung von Anleihen an andere Geldinstitute nicht möglich. Anleihen können nur an Mitgliedstaaten oder deren Gebietsteile gewährt werden, wenn das Land, dessen Notenbank oder sonstige Behörden Garantien erbringen.

Der von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung gegründeten Tochtergesellschaft der Internationalen Finanz-Corporation, welche die Aufgabe hat, die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Mitglieder, insbesondere der Entwicklungsländer,

durch Förderung privater Unternehmungen zu stützen, fehlen die Mittel, um die erfolgreiche Arbeit im bisherigen Umfang fortsetzen zu können.

Durch Änderung des Artikels III des Abkommens soll der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung Gelegenheit gegeben werden, ihrem Tochterinstitut Anleihen zu gewähren.

Ferner sollen die Bestimmungen des Artikels III Abs. 4 und 5 und des Artikels IV Abs. 3, die die Bedingungen festlegen, unter denen Weltbankanleihen gewährt werden, für nicht anwendbar auf Anleihen an die Internationale Finanz-Corporation erklärt werden.

Die Behandlung dieser Vorlage durch die beiden Parlamentskammern erscheint erforderlich, weil es sich bei dem Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung in der eingangs erwähnten Fassung der Resolution des Gouverneursrates um einen auf Gesetzesstufe stehenden Staatsvertrag handelt.

Der Nationalrat hat der Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung gegeben.

Der Finanzausschuß hat sich in der gestrigen Sitzung mit der Vorlage befaßt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Änderung des Artikels III Abs. 6 des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung in der Fassung der Resolution Nr. 221 des Gouverneursrates vom 25. August 1965 gleichfalls die Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1965: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1965: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (17. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1965: Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (14. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz)

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1965: Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (9. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz)

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1965: Bundesgesetz, mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (3. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 5 bis 9, über die, wie beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt werden soll. Es sind dies:

Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958,

17. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

14. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz,

9. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz und

3. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz.

Berichterstatter zum Punkt 5 ist Frau Bundesrat Gertrude Wondrack. Ich ersuche sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Gertrude Wondrack: Hohes Haus! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1965 ändert das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich ab. Diese Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes war notwendig, da infolge des Pensionsanpassungsgesetzes der § 5 Abs. 2 des ASVG. eine Erhöhung der für die Beurteilung der Versicherungspflicht maßgeblichen Entgeltsbeträge ab 1. Jänner 1966 vorsieht.

Es wurde im Artikel I § 1 Abs. 4 lit. a bis c festgelegt, in welcher Hinsicht sowohl auf Zeit als auch in bezug auf Entgelt eine Beschäftigung als geringfügig anzusehen ist.

Es wird fernerhin die Frage geregelt, in welchem Falle das Entgelt nicht als geringfügig gilt, und zwar tritt dies ein, wenn Arbeitsmangel im Betrieb die Ursache dafür ist, daß die Zahl der üblichen Arbeitsstunden nicht erreicht wird und daher das Entgelt nicht mehr als 105 S wöchentlich oder 455 S monatlich erreicht.

Im § 12 Abs. 8 hat der erste Satz zu lauten: „Als arbeitslos gilt auch, wem aus einer oder mehreren Beschäftigungen bei täglicher oder wöchentlicher Entlohnung ein Entgelt von höchstens 105 S in der Woche, bei monatlicher Entlohnung von höchstens 455 S gebührt

oder wer eine vorübergehende Beschäftigung ausübt.“

Im Artikel II Abs. 1 werden die Übergangsbestimmungen festgelegt. Da die Arbeitslosenversicherung die Krankenversicherung zur Voraussetzung hat, scheiden Personen, die von der vorgesehenen Möglichkeit, sich von der Krankenversicherung bis 30 Juni 1966 abzumelden, Gebrauch machen, automatisch auch von der Arbeitslosenversicherung aus.

Allerdings bleiben Personen, welche auf Grund dieses Bundesgesetzes nicht mehr pflichtversichert wären, weiter pflichtversichert, solange sie auf Grund der Beschäftigung, welche die Pflichtversicherung nach den bisherigen Vorschriften begründet hat, in der Krankenversicherung pflichtversichert bleiben.

Im Absatz 2 wird die Frage geregelt, daß eine Beschäftigung, die der Hausbesorgerordnung unterliegt, nach den Vorschriften des ASVG. ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgelts nicht als geringfügig gilt, nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes für die Arbeitslosenversicherungspflicht der Hausbesorger aber ebenfalls die Geringfügigkeitsgrenze maßgebend ist. Durch diese Bestimmung wird festgelegt, daß die Hausbesorger so wie die übrigen Dienstnehmer die Möglichkeit haben, in der Arbeitslosenversicherung weiter pflichtversichert zu bleiben oder über ihren Antrag aus der Arbeitslosenversicherungspflicht auszuscheiden.

Im Artikel III wird festgestellt, daß dieses Bundesgesetz am 1. Jänner 1966 in Kraft treten soll und daß mit der Vollziehung das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut ist.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diesen Gesetzesbeschluß in seiner Sitzung vom 23. November 1965 in Beratung gezogen. Bei der Abstimmung wurde diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung gegeben. Ich bin daher ermächtigt, im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Hohen Bundesrat den Antrag vorzulegen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einwand zu erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu den Punkten 6, 7 und 8 ist Herr Bundesrat Mayrhauser. Ich ersuche ihn um seine drei Berichte.

Berichterstatter Mayrhauser: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herrn! Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. Dezember 1964 den Ausdruck „gepfändet“ im § 98 Abs. 1 des ASVG. in der Fassung der 11. Novelle, weil den Gleichheitsgrundsatz verletzend, als verfassungswidrig aufgehoben. Diesen verfassungsrechtlichen Bedenken wird

Mayrhauser

nun mit der Abänderung des § 98 und der Neueinfügung eines § 98 a vollinhaltlich entprochen.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. 11. 1965, womit das ASVG. abgeändert wird (17. Novelle), keinen Einspruch erheben.

Zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz ist folgendes zu sagen: Der Verfassungsgerichtshof hat im § 98 Abs. 1 des ASVG. das Wort „gepfändet“ — befristet mit 30. November 1965 — als verfassungswidrig aufgehoben. Da im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz gleichlautende Bestimmungen über Pfändungen von Geldleistungen enthalten sind, soll den verfassungsrechtlichen Bedenken durch die Abänderung des § 47 und die Neueinfügung des § 47 a (14. Novelle zum GSPVG.) entprochen werden.

Ich stelle namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (14. Novelle), keinen Einspruch erheben.

Des weiteren stelle ich namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Hohe Bundesrat möge folgende Entschliebung annehmen:

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage betreffend eine Novellierung des ASVG. (898 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. GP.) wird die Meinung vertreten, daß die Pfändbarkeit beziehungsweise die Pfändungsbeschränkungen für die Sozialversicherungsleistungen am zweckmäßigsten im Lohnpfändungsgesetz zu regeln wären.

Die Bundesregierung wird daher ersucht, dem Parlament zum gegebenen Zeitpunkt eine Novelle zum Lohnpfändungsgesetz vorzulegen, in der auch die Pfändbarkeit von Sozialversicherungsleistungen geregelt wird.

Zur 9. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz ist zu sagen:

Der Verfassungsgerichtshof hat im § 98 Abs. 1 ASVG. das Wort „gepfändet“ mit Ablauf des 30. November 1965 als verfassungswidrig aufgehoben. Da auch im Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz gleichlautende Bestimmungen über die Pfänd-

barkeit der Geldleistungen enthalten sind, sollen diese Bestimmungen im Sinne des Prinzips der Gleichheit vor dem Gesetz an die im Bereich des ASVG. getroffene Neuregelung angepaßt werden, wobei auf die leistungsrechtlichen Eigenheiten des LZVG. Bedacht zu nehmen ist. Im vorliegenden Gesetzesbeschluß — 9. Novelle zum LZVG. — wird nun durch die Abänderung des § 45 und die Neueinführung des § 45 a dem verfassungsrechtlichen Erkenntnis vom 4. Dezember 1964 entprochen.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (9. Novelle), keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Berichterstatter zu Punkt 9 ist Herr Bundesrat Porges. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Porges: Hohes Haus! Der wesentlichste Inhalt der vorliegenden Novelle ist, dem Grundsatz der Rentendynamik auch in der Heeresversorgung durch laufende Anpassung der Renten und sonstigen Versorgungsleistungen Geltung zu verschaffen.

Nun kurz die wesentlichsten Änderungen, die in dieser Novelle enthalten sind. Es sind dies im § 24 Abs. 9 und im § 24 a die Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage, im letztgenannten Paragraphen auch die Absätze 2 und 3, die sich mit der Festsetzung des Vorganges bei Feststellung der Aufwertungsfaktoren beschäftigen.

Die §§ 33 und 35 enthalten Bestimmungen über den Bezug der Witwen nach verstorbenen Heeresangehörigen. § 42 regelt den Unterhalt für die zurückgebliebenen Waisen.

§ 73 a behandelt den Härteausgleich, der sich in gewissen Fällen ergeben kann.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gestern dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates seine Zustimmung erteilt und mich ermächtigt, heute hier den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzesbeschluß getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die fünf Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschliebung wird angenommen.

10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. November 1965: Bundesverfassungsgesetz über die nassen Grenzen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

11. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. November 1965: Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze samt Anlagen

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 10 und 11, über die, wie ebenfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt werden soll. Es sind dies:

Nasse Grenzen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze samt Anlagen.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist Herr Bundesrat Bischof. Ich ersuche ihn um seine Berichte. (*Vorsitzender-Stellvertreter Porges übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Berichterstatter Bischof: Hoher Bundesrat! Sehr verehrte Damen und Herren! Vom Nationalrat wurde ein Bundesverfassungsgesetz beschlossen, welches die nassen Grenzen zwischen der jugoslawischen Republik und Österreich regelt.

Dieses Gesetz ist in vier Paragraphen gegliedert: § 1 betrifft das Land Burgenland, § 2 das Land Kärnten, § 3 das Land Steiermark, § 4 betrifft alle diese Länder, deren Landtage ihrerseits Beschlüsse zu fassen haben, die dieser Verfassungsänderung zustimmen.

Die Erläuternden Bemerkungen hiezu stellen fest, wie diese nassen Grenzen entstanden sind und wie man sie in Hinkunft zu behandeln hat.

Schon im Staatsvertrag vom 10. September 1919 wurden die Grenzen zwischen dem seinerzeitigen Staat der Serben, Kroaten und Slowenen und Österreich festgelegt. Über diese Grenzfestsetzungen wurden Feldskizzen, Verzeichnisse, Feldbücher und so weiter angelegt.

Infolge der Besetzung durch das Deutsche Reich wurden diese Grenzlinien wieder irgendwie verwischt oder verletzt, sodaß es nun notwendig war, über diese nassen Grenzen, die Flußläufen entsprechen, wieder Feststellungen zu treffen, die eine Bereinigung der verwirrten Grenzen in die Wege zu leiten haben.

Für diese nun neufestzulegenden Grenzen wurde eine Kommission gebildet, die gemein-

sam diese Grenzen festlegt. Für den Fall, daß durch die Festlegung dieser Grenzen Länderverschiebungen im Besitzverhältnis der betroffenen Bundesländer auftreten, haben sich die burgenländische, die steiermärkische und die kärntnerische Landesregierung schon bereit erklärt, entsprechende Landesgesetze zu verfassen.

Der Ausschuß hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen dieses Verfassungsgesetz keinen Einspruch zu erheben.

Bei der zweiten Vorlage handelt es sich um einen Vertrag, der zwischen Jugoslawien und Österreich abgeschlossen wurde, um die Abgrenzung neu festzulegen.

Dieser Vertrag ist in sieben Abschnitte und 40 Artikel gegliedert.

Abschnitt II befaßt sich mit den nassen Grenzen, die ich schon beim vorhergehenden Verfassungsgesetz erwähnt habe.

Abschnitt IV behandelt den Schutz der Grenzzeichen und die Erhaltung ihrer Sichtbarkeit.

In Abschnitt V ist die Ständige Gemischte Kommission und deren Zusammensetzung geregelt.

Abschnitt VI behandelt den Grenzübertritt.

Abschnitt VII enthält die Schlußbestimmungen.

Die Erläuternden Bemerkungen zu diesem Vertragswerk sind sehr klar und deutlich verfaßt und geben uns einen Überblick über den derzeitigen Stand der neu festgesetzten Grenze.

Auf Grund eines Übereinkommens beider Staaten hat sich 1958 eine Grenzkommision gebildet, die in drei Jahren die Grenze neu festlegte. Der Umfang dieser Arbeit geht daraus hervor, daß 656 Grenzzeichen auf die richtige Stelle gesetzt werden mußten, 2139 Grenzzeichen neu gesetzt und 1164 beschädigte Grenzzeichen ausgebessert wurden. 7136 Grenzzeichen mußten mit weißer Farbe neu gestrichen werden.

Der Grenzregelungsausschuß hat seinerzeit den Verlauf der Staatsgrenze teilweise durch Wasserläufe bestimmt. Diese aber haben sich im Laufe der Jahre etwas verschoben. Nun war eine Neufestlegung der Grenze notwendig. Bei dieser Neufestlegung hat Jugoslawien die Ansicht vertreten, daß die Flußläufe wieder in ihren ursprünglichen Lauf zurückgeführt werden müssen und die ursprünglich festgelegte Grenze neu zu erstehen habe. Österreich stellte sich auf den Standpunkt, daß nasse Grenzen lebendige Grenzen sind, und wollte diese Verschiebung vermarken.

Bischof

Im gegenseitigen Einvernehmen ist aber der jugoslawischen Ansicht beigetreten worden. Die Kommission hat sich darüber geeinigt, daß die Grenzen so festgelegt werden, wie sie im Jahre 1919 festgesetzt worden sind.

Diese Grenzen gliedern sich nun in 27 Abschnitte und verlaufen in allen drei Bundesländern Burgenland, Steiermark und Kärnten.

Die verschiedenen Artikel sind sehr gut ausgelegt und reichen zum Verstehen beider vertragschließenden Parteien aus, um irgendwelche Unklarheiten zu vermeiden.

Wenn ich von den einzelnen Artikeln etwas herausgreifen darf, so möchte ich zu den nassen Grenzen folgendes sagen: Die Mur hatte bei einem großen Hochwasser die Grenze vollkommen verlassen. Der Flußlauf der Mur ging neben der Grenze entlang. Nun haben beide Seiten eine Regulierung des Murflusses angestrebt. Die Grenze sollte wieder in das alte Murbett zurückverlegt werden, wo auch die Mur nach der Regulierung wieder fließen wird.

Die Artikel sind so verfaßt, daß das Übereinkommen gut ausgelegt werden kann. Ich möchte hier als Berichterstatter feststellen, daß noch selten ein Vertragswerk so kurz und in einer solchen wirklich guten deutschen Sprache abgefaßt war wie diese beiden Gesetze, was die gutnachbarlichen Verhältnisse dieser beiden Staaten in Hinkunft gewährleisten wird. Ich möchte daher für die Abfassung dieser beiden Gesetzesvorlagen den Beamten und Juristen, die sich damit befaßt haben, besonderen Dank aussprechen.

Ich möchte das Hohe Haus auch ersuchen, diesem letzten Bericht zu dem Vertragswerk ebenfalls seine Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme die Abstimmung vor.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß sowie gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. November 1965: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Paß- und Zollabfertigung samt Anlagen und Schlußprotokoll

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Wir gelangen zum 12. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Paß- und Zollabfertigung samt Anlagen und Schlußprotokoll.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Schweda. Ich erteile ihm das Wort zu seinem Bericht.

Berichterstatter **Schweda**: Hoher Bundesrat! Das vorliegende Abkommen, das anlässlich eines Besuches des ungarischen Außenministers am 9. April 1965 in Wien unterzeichnet wurde, hat eine Vereinfachung des Dienstbetriebes der Grenzorgane und eine Beschleunigung der Grenzabfertigung zum Gegenstand. Es regelt überdies die Stellung der Bediensteten bei Ausübung ihres Dienstes im jeweiligen Vertragsstaat. Das Abkommen wirkt hinsichtlich der Bestimmungen der Artikel 1 Abs. 2 und 3, Artikel 3 bis 5 sowie hinsichtlich der den Artikel 1 Abs. 2 und 3 betreffenden Bestimmungen des Schlußprotokolls verfassungsändernd.

Das Abkommen definiert die für seine Durchführung und Einhaltung wesentlichen Begriffe „Grenzabfertigung“, „Gebietsstaat“, „Zone“ und „Bedienstete“ und trifft sodann ins einzelne gehende Bestimmungen bezüglich des praktischen Vorgehens anlässlich der Grenzabfertigung und der Stellung der Bediensteten im jeweiligen Vertragsstaat.

Es ist darauf hinzuweisen, daß Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens den zuständigen Verwaltungen der beiden Vertragsstaaten vorbehalten sind. Dadurch wird jedoch eine Regelung auf diplomatischem Wege nicht ausgeschlossen. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens, dessen Geltungsbeginn mit dem Ablauf eines Monats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden festgesetzt ist, verlieren alle einschlägigen Bestimmungen über die Paß- und Zollabfertigung des Staatsvertrages zwischen Österreich und Ungarn über die Regelung der beiderseitigen Übergangs- und Anschlußverhältnisse im Eisenbahnverkehr vom 30. Juni 1930, jedoch nur soweit sie mit den Bestimmungen dieses Abkommens unvereinbar sind, ihre Wirksamkeit.

Der Nationalrat hat dem Abkommen in seiner Sitzung vom 17. November die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt. Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestern stattgefundenen Sitzung mit dem Abkommen befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, er möge gegen die Zustimmung durch den Nationalrat keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Ich nehme die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

13. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 17. November 1965: Die Satzung, der Vertrag und die Abkommen des Weltpostvereins (Wien, 10. Juli 1964) samt Schlußprotokollen und Ausführungsvorschriften

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Wir kommen zum 13. Punkt der Tagesordnung: Die Satzung, der Vertrag und die Abkommen des Weltpostvereins samt Schlußprotokollen und Ausführungsvorschriften.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich bitte ihn, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Gamsjäger**: Hohes Haus! Der XV. Weltpostkongreß, welcher in der Zeit vom 29. Mai bis 11. Juli 1964 in Wien getagt hat, hat eine bisher dem Weltpostverein fehlende dauernde Satzung beschlossen. Diese Satzung (Konstitution), die alle grundlegenden und organisatorischen Bestimmungen über den Weltpostverein enthält, hat nach diesem Beschluß nunmehr eine unbeschränkte Geltungsdauer. Der XV. Weltpostkongreß hat auch eine dazugehörige Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins beschlossen.

Die 430 Seiten umfassende Vorlage enthält

1. die folgenden obligatorischen Urkunden des Weltpostvereins, die für alle 127 Mitgliedsländer des Weltpostvereins verbindlich sind:

a) die Satzung des Weltpostvereins samt Schlußprotokoll vom 10. Juli 1964;

b) das Übereinkommen zwischen der Organisation der Vereinten Nationen und dem Weltpostverein vom 4. Juli 1947 samt dem Zusatzabkommen zu diesem Übereinkommen;

c) die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins samt Schlußprotokoll vom 10. Juli 1964;

d) den Weltpostvertrag samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift vom 10. Juli 1964;

2. die folgenden fakultativen Urkunden des Weltpostvereins, die nur für diejenigen Mitgliedsländer des Weltpostvereins verbindlich sind, die ihnen — so wie Österreich — beigetreten sind beziehungsweise sie unterzeichnet haben:

e) das Wertbrief- und Wertschachtelabkommen samt Schlußprotokoll und Ausführungsvorschrift;

f) das Postpaketabkommen samt Ausführungsvorschrift und den beiden Schlußprotokollen;

g) das Postanweisungs- und Postreisegutscheinabkommen samt Ausführungsvorschrift;

h) das Postüberweisungsabkommen samt Ausführungsvorschrift;

i) das Postnachnahmeabkommen samt Ausführungsvorschrift;

j) das Postauftragsabkommen samt Ausführungsvorschrift und

k) das Postzeitungsabkommen samt Ausführungsvorschrift.

Alle Abkommen unter Zahl 2 datieren vom 10. Juli 1964.

Die unter Zahl 1 und 2 bezeichneten Urkunden bedürfen zufolge ihres gesetzesändernden Inhaltes der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner Sitzung vom 23. November 1965 mit den Abkommen beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu unterbreiten, gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. November 1965 keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Worte gemeldet ist Herr Bundesrat Ing. Guglberger. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Ing. **Guglberger** (ÖVP): Hohes Haus! Inhaltlich wäre zu den 400 Seiten ja sehr viel zu sagen. Ich muß mich leider darauf beschränken, am Rande einige sehr wichtige Dinge aufzuzeigen, die im Weltpostvertrag enthalten sind.

Meine sehr Verehrten! Wir haben im Jahre 1945 erlebt, wie in Österreich das Post- und Fernmeldewesen zusammengebrochen ist. Ich bin damals selbst zurückgekommen. In verhältnismäßig kurzer Zeit haben wir das gesamte Post- und Fernmeldewesen unter größten Opfern aufgebaut.

Wir haben erlebt, daß in gewissen Zeitabschnitten das Briefgeheimnis, das nicht nur für das Geschäftswesen, sondern auch für die private Sphäre sehr wichtig ist — wir haben unlängst von einem solchen Fall aus dem Gerichtssaal gehört —, nicht besonders hochgehalten wurde, obwohl das Briefgeheimnis die Voraussetzung für die Übermittlung von Sendungen privater und geschäftlicher Art ist. Ich glaube, daß die österreichische Postverwaltung auf diesem Gebiet eine der vorbildlichsten Verwaltungen in der Welt ist.

Österreich ist im Jahre 1874 als Gründungsmitglied dem Weltpostverein beigetreten und hat seit diesem Zeitpunkt an hervorragender Stelle mitgewirkt. Das ist schon daraus ersichtlich, daß im Jahre 1891 in Wien ein Weltpostkongreß stattgefunden hat. Nach dem zweiten Weltkrieg hat es die österreichische Postverwaltung verstanden, den Weltpostkongreß im vorigen Jahr nach Wien zu bringen. Im Weltpostverein sind 127 Staaten der Welt vereinigt. Ich glaube damit feststellen zu können, daß Österreich auf diesem Sektor Weltgeltung hat; wir müssen das anerkennen.

Ing. Guglberger

Wir stellen heute im Weltpostverein den Präsidenten und Vorsitzenden des Vollzugsrates, des wichtigsten Organs des Weltpostvereins. Österreich führt darüber hinaus den Vorsitz in drei weiteren Ausschüssen, und wir werden in den nächsten vier Jahren mitbestimmen über die Geschehnisse, die sicherlich sehr maßgebend sind.

Vielleicht darf ich noch erwähnen, daß in diesem Weltpostvereinsvertrag zum Beispiel das Briefgeheimnis verankert ist, daß heute Sendungen bestimmter Art, beispielsweise radioaktive Stoffe, unter bestimmten Voraussetzungen als Briefsendungen aufgegeben werden können. Genauso ist es mit bestimmten Briefsendungen biologischen Inhaltes. Ich wollte hier nur aufzeigen, daß es nicht nur um Drucksachen, um einige Briefe geht, sondern um eine Sache, die einen wirklich umfassenden Charakter hat.

Daß nun der kleine Staat Österreich auf diesem Gebiet so mitbestimmen kann, ist sicherlich der Ausfluß der Dienstleistungen unserer Beamten der österreichischen Postverwaltung in diesem internationalen Forum. Ich glaube, daß wir an dieser Stelle den Beamten, die voriges Jahr den Kongreß vorbereitet haben und im Weltpostverein weiterhin tätig sind, den Dank abzustatten haben. Wir wollen auch die Beamtenschaft bitten, weiterhin in diesem Sinne tätig zu sein. (*Allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Bednar. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Bednar** (SPÖ): Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Sowohl der Herr Berichterstatter als auch mein Vorredner haben ja über den Inhalt und über die formale Seite des Vertrages und der Abkommen gesprochen. Gestatten Sie mir aber, daß ich darüber noch einige Worte verliere. Da Österreich Mitglied des Weltpostvereins ist und zum XV. Weltpostkongreß, der in Wien stattgefunden hat, seine Delegierten entsendet hat und diese Delegierten diesen Vertrag und die Abkommen unterzeichnet haben, glaube ich, wäre es eine Mißtrauenskundgebung gegen diese Beamten, wenn der Bundesrat diesem Abkommen nicht die Zustimmung geben würde.

Ich möchte nur so nebenbei erwähnen, daß es beim Kongreß auf Grund der politischen Verhältnisse in der Welt neben den wichtigen Beratungen über die Änderungen der Bestimmungen des Weltpostvertrages auch politische Auseinandersetzungen gegeben hat. Die Gegensätze sind dabei zeitweise sehr hart aufeinandergeprallt. Es war nicht zuletzt der

Vermittlerrolle der österreichischen Delegierten und des österreichischen Präsidenten, des Generalpostdirektors, zuzuschreiben, daß der Kongreß mit allen seinen Programmpunkten vorbildlich und zeitgerecht zu Ende geführt werden konnte. Presse und Rundfunk hatten verlautbart, daß der Herr Bundesminister für Verkehr zum Ehrenpräsidenten des Weltpostkongresses gewählt wurde und daß Österreich, wie mein Vorredner schon erwähnt hat, den Präsidenten gestellt hat.

Österreich ist seit der Gründung des Weltpostvereins Mitglied, und die österreichischen Vertreter haben für dieses Abkommen gestimmt. Wenn es auch bei verschiedenen Abstimmungen Mehrheitsbeschlüsse gegeben hat, so war dies in der Frage der Festsetzung der Auslandspostgebühren nicht der Fall. Einstimmig wurden diese Gebühren, wie immer im Rahmen von Mindest- und Höchstgrenzen, festgelegt, und mehr als 80 Staaten der Welt von den 127 Staaten, die dem Weltpostverein angehören, werden diese Gebühren mit 1. Jänner 1966 in Kraft setzen. Einige dieser Staaten haben diese Auslandspostgebühren schon früher in Kraft gesetzt, weil eben die Gebühren nicht kostendeckend sind; auch nach der Erhöhung werden die Auslandspostgebühren nicht kostendeckend sein.

In Österreich hat die Generalpostdirektion, nicht der Herr Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, die Realisierung dieser internationalen Verpflichtungen vorbereitet. Einzelne Zeitungen haben dies zum Anlaß genommen, das Verkehrsministerium und den sozialistischen Verkehrsminister für die Erhöhung der Auslandspostgebühren verantwortlich zu machen. Das „Volksblatt“ hat am 30. Oktober 1965 auf Seite 1 ganz groß geschrieben: „Auslandsporto soll erhöht werden. Alarmierende Nachricht aus dem Verkehrsministerium. Gefahr für den Außenhandel!“

Auf Grund der seit Jahrzehnten bestehenden internationalen Verpflichtungen hat der Herr Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft praktisch die Verpflichtung, für die Einhaltung dieser Verträge zu sorgen. Nach den bestehenden Vorschriften könnte er auf Grund der dauernden Verordnungsermächtigung, über die er verfügt, ohne Befragung des Nationalrates und des Hauptausschusses die auf dem Weltpostkongreß beschlossene Erhöhung der Auslandspostgebühren durch Verordnung festlegen. Davon hat er nicht Gebrauch gemacht. Im Gegenteil: Er hat in einer Fragestunde im Parlament am 17. November 1965 erklärt, daß er bereits am 10. November 1965 den Auftrag gegeben hat, die Gebührenerhöhung zu stoppen.

Bednar

Dabei hat Österreich von der Erhöhung niemals im vollen Ausmaß Gebrauch gemacht, sondern immer nur höchstens im Ausmaß von zwei Dritteln der bestehenden Höchstgebühren.

Die Vorbereitungen der Generalpostdirektion waren sehr rechtzeitig getroffen worden und sind dem Bundesministerium für Finanzen bekanntgegeben worden. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen ist auch die Zustimmung hiezu gegeben worden. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die ebenfalls verständigt wurde, hat keine Stellungnahme dazu abgegeben. Trotzdem hat man es für notwendig befunden, den sozialistischen Verkehrsminister für eine Angelegenheit verantwortlich zu machen, für die er nicht die Verantwortung hat, weil das ja im Rahmen des Weltpostvertrages festgelegt ist.

Dies alles sind Tatsachen. Damit wurde, wie ich bereits erwähnt habe, in der Bevölkerung eine unbegründete Unruhe hervorgerufen, weil man von einer „alarmierenden Nachricht aus dem Verkehrsministerium“ und von einer „Gefahr für den Außenhandel“ gesprochen hat. Es ist meiner Meinung nach unvorstellbar, daß eine bescheidene Erhöhung der Auslandspostgebühren eine Gefahr für den Außenhandel mit sich bringen könnte, wenn etwa bei Drucksachen die Gebühr von 1,20 S auf 1,40 S erhöht werden soll — ähnlich ist es bei Warenproben —, was meiner Meinung nach alles noch in die Werbung dieser Firmen fällt. Ganz unverständlich ist die Pressemitteilung, daß sich mit einer Erhöhung der Auslandspostgebühren in Österreich die Importwaren verteuern würden. Man kann nur sagen: Die Presse, welche die Bevölkerung so informiert, versucht bewußt, Unruhe in die Bevölkerung zu bringen und vielleicht Stimmung gegen den sozialistischen Verkehrsminister zu machen. (*Bundesrat Schreiner: Wenn er ohnehin nicht zuständig ist!*) Dafür nicht! (*Bundesrat Schreiner: Für das Unangenehme ist er sowieso nicht zuständig! — Gegenrufe bei der SPÖ. — Bundesrat Dr. Pitschmann: Er kann für gar nichts dafür, was immer passiert!*) Wenn in einer Firma das Postporto eine so große Rolle spielt, daß eine bescheidene Erhöhung der Drucksachengebühr für das Ausland um 20 Groschen eine Bedeutung hat (*Bundesrat Schreiner: Wenn der Verkehrsminister nicht zuständig ist, geht es ihn ohnehin nichts an!*), dann befindet sich diese Firma am Rande der Insolvenz! Und wenn darüber hinaus eine bescheidene Erhöhung des Auslandspostos, das ja eine noch viel geringere Rolle für die Gebarung dieser Unternehmungen

spielen könnte, Bedeutung hat, dann ist diese Firma meiner Meinung nach überhaupt schon im Konkurs!

Ich mache in diesem Zusammenhang die Feststellung, ein wieviel größeres Opfer man von den Post- und Telegraphenbediensteten und darüber hinaus von allen Bundesbediensteten dadurch verlangt, daß man die berechnete Forderung des Verhandlungsausschusses der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes nach einem Ausgleich für die erhöhten Lebenshaltungskosten auf lange Zeit infolge der Budgetkrise hinausschieben will. Ich möchte mir, ebenso wie Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz beim Pensionsgesetz seine Feststellungen gemacht hat, die Freiheit nehmen, dazu einige Worte zu verlieren.

Der Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes hat vor wenigen Tagen ein Schreiben an den Herrn Bundeskanzler gerichtet und ersucht, über diese Frage weiterzuverhandeln. Ich bin nicht der optimistischen Auffassung, daß die Bundesbediensteten im Jahre 1966 vier oder sechs Monate mit Begeisterung weiterarbeiten werden, wenn man ihre berechtigten Forderungen nicht realisiert. Es gibt aber nicht nur im Bundesdienst öffentlich Bedienstete. Was wird geschehen, wenn Länder und Gemeinden diese Forderungen erfüllen und die Bundesbediensteten durch die Finger schauen müssen? (*Bundesrat Schreiner: Ich möchte nur wissen, was das mit dem Tagesordnungspunkt „Weltpostverein“ zu tun hat! — Gegenrufe bei der SPÖ.*) Genau das gleiche wie die Ausführungen des Herrn Bundesrates Dr. Gasperschitz zum Pensionsgesetz! (*Bundesrat Schreiner: Man hat einen Redner von uns abtreten lassen, nur weil er angeblich nicht zum Thema gesprochen hat! — Vorsitzender-Stellvertreter Porges gibt das Glockenzeichen. — Rufe bei der SPÖ: Das ist doch unerhört!*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Gestatten Sie, Herr Kollege! Ich möchte feststellen, daß vorläufig noch immer ich den Vorsitz führe! Bitte weiterzusprechen! (*Bundesrat Schreiner: Ich stelle auch nur fest, daß der Vorsitzende Bezucha den Kollegen Pitschmann abtreten ließ, als er bei Behandlung eines Integrationsberichtes über die innerösterreichische Integration gesprochen hat! Das ist zweierlei Recht! Wie man es braucht!*)

Bundesrat **Bednar** (*fortsetzend*): Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz hat auch beim Pensionsgesetz zu den Gehaltsforderungen gesprochen. Ich hätte es nicht getan ... (*Zwischenruf bei der SPÖ.*) Ich hätte es genauso nicht getan, wenn nicht Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz sich die Freiheit genommen hätte ... (*Bundes-*

Bednar

rat Schreiner: Aber zu einem anderen Gegenstand war das! — Gegenruf bei der SPÖ: Er hat nicht zur Tagesordnung gesprochen!) Genau zum gleichen Gegenstand! (*Bundesrat Schreiner: Dort hätten Sie darüber reden sollen, aber nicht jetzt!*) Im Jahre 1965 sind höhere Einnahmen des Bundes erzielt worden. (*Bundesrat Schreiner: Man nimmt es, wie man es braucht!*) Sie werden auch im Jahre 1966 erzielt werden. Der Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes fordert mit Recht zumindest einen Ausgleich für die erhöhten Lebenshaltungskosten. (*Bundesrat Schreiner: Wir werden es uns merken! — Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Er hat das doch nicht erst geschrieben nach den Worten von Doktor Gasperschitz, Herr Kollege! Sie haben doch das mitgebracht! Das ist doch keine freie Rede! — Bundesrat Gertrude Wondrack: Herr Dr. Gasperschitz hat auch ein Manuskript mitgebracht!*)

Nun zurück zum Tagesordnungspunkt. Ich muß dazu noch feststellen, daß die Polemik gegen die Erhöhung der Auslandspostgebühren, die Polemik gegen den Herrn Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft nichts anderes als eine Wahlpropaganda sein soll und dabei nicht einmal sinnvoll ist, weil sie sicherlich von niemandem ernst genommen werden wird. (*Bundesrat Schreiner: Zweierlei Recht!*)

Österreich hat dadurch, daß es Mitglied des Weltpostvereines ist, und dadurch, daß seine Vertreter dieses Abkommen des Weltpostvereines unterzeichnet haben, die Verpflichtung, dieses Abkommen auch einzuhalten. Es ist nun einmal Tatsache, daß beim XV. Weltpostkongreß im Jahre 1964 die 439 Delegierten, die 127 Länder vertreten haben, dieses Abkommen beschlossen haben.

Wie ich bereits erwähnt habe, wäre es eine Mißtrauenskundgebung gegenüber den österreichischen Delegierten zum Weltpostkongreß, aber auch gegenüber dem Nationalrat, wenn der Bundesrat gegen diesen Beschluß des Nationalrates Einspruch erheben würde. Meine Fraktion wird sich daher für den Antrag des Berichterstatters aussprechen. (*Beifall bei der SPÖ. — Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall. Ich nehme daher die Abstimmung vor.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

14. Punkt: Ausschüßergänzungswahlen

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Wir kommen zum 14. Punkt der Tagesordnung: Ausschüßergänzungswahlen.

Durch die Neuentsendung der Bundesräte vom Tiroler Landtag und das Ausscheiden des Bundesrates Pongruber ist es notwendig geworden, mehrere Wahlen in die Ausschüsse durchzuführen.

Falls kein Einwand erhoben wird, sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab. — Ein Einwand wird nicht erhoben, ich werde daher die Wahlen durch Handerheben vornehmen lassen.

Es liegen folgende Wahlvorschläge vor:

Die wiederentsandten Bundesräte vom Tiroler Landtag Ing. Guglberger und Frau Maria Hagleitner werden neuerlich für jene Ausschüsse, denen sie bisher angehört haben, nominiert.

Weiter wird vorgeschlagen:

im Ausschüß für auswärtige Angelegenheiten als Mitglied an Stelle Dr. Gschnitzer Herr Ing. Guglberger, als Ersatzmitglied an Stelle Ing. Guglberger Herr Dr. Brugger;

im Finanzausschuß als Ersatzmitglied an Stelle Pongruber Herr Bundesrat Johann Mayer;

im Geschäftsordnungsausschuß an Stelle Dr. Gschnitzer Herr Bundesrat Dr. Brugger;

im Ausschüß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten als Mitglied an Stelle Doktor Gschnitzer Herr Bundesrat Dr. Brugger, als Ersatzmitglied an Stelle Pongruber Herr Bundesrat Johann Mayer;

im Ausschüß für wirtschaftliche Angelegenheiten als Mitglied an Stelle Pongruber Herr Bundesrat Johann Mayer;

im Ausschüß für wirtschaftliche Integration als Mitglied an Stelle Dr. Gschnitzer Herr Bundesrat Dr. Brugger;

im Ständigen gemeinsamen Ausschüß als Mitglied an Stelle Dr. Gschnitzer Herr Bundesrat Ing. Guglberger, als Ersatzmitglied an Stelle Pongruber Herr Bundesrat Johann Mayer.

Wenn kein Widerspruch erhoben wird, werde ich über sämtliche Vorschläge unter einem abstimmen lassen. — Widerspruch wird nicht erhoben.

Ich bitte daher jene Frauen und Herren, die den soeben mitgeteilten Wahlvorschlägen ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Das ist so beschlossen.

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Bevor ich dem Vorsitzenden, Herrn Bundesrat Eggendorfer, den Vorsitz für den letzten

5804

Bundesrat — 236. Sitzung — 24. November 1965

Vorsitzender-Stellvertreter Porges

Tagesordnungspunkt wieder übergebe, möchte ich eines Jubiläums gedenken.

Herr Bundesrat Eggendorfer gehört im Dezember dieses Jahres 20 Jahre dem Bundesrat an; das sind zwei Jahrzehnte parlamentarischer Tätigkeit. Ich, der ich selber diesem Hause seit 13 Jahren angehöre, habe persönlich Gelegenheit gehabt, das Wirken des Herrn Bundesrates Eggendorfer als Mitglied des Bundesrates, als Vorsitzender und als Mitglied in den Ausschüssen kennenzulernen.

Ich möchte vom Tisch des Vorsitzenden aus feststellen, daß Herr Bundesrat Eggendorfer die übernommenen Pflichten restlos unter Einsatz seiner Persönlichkeit erfüllt und die ihm übertragenen Aufgaben und Arbeiten zu unser aller Zufriedenheit erledigt hat. Er hat das im Geiste der Sachlichkeit, gemäß dem Charakter seiner Persönlichkeit und in jenem Geiste getan, der notwendig ist, um die gesetzgeberische Arbeit in diesem Hause zu erledigen und zum Ende zu führen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Herr Bundesrat Eggendorfer, ich gestatte mir daher, Sie aus Anlaß des Jubiläums Ihrer 20jährigen Zugehörigkeit zum Bundesrat vom Tisch des Vorsitzenden aus herzlich zu beglückwünschen und Ihnen für die weiteren Jahrzehnte Ihres Lebens Gesundheit, Wohlbefinden und jene körperliche Rüstigkeit zu wünschen, die notwendig ist, um all die Aufgaben zu erfüllen, die uns das österreichische Volk überträgt und vielleicht noch in Zukunft übertragen wird. Nochmals herzlichen Glückwunsch! (*Lebhafter allgemeiner Beifall.*)

Vorsitzender (*die Leitung der Verhandlungen wieder übernehmend*): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich bin innerlich bewegt über die Worte meines lieben Freundes, des Vorsitzenden-Stellvertreters Porges, die er meiner Person gewidmet hat. Während der 20 Jahre, die ich in diesem Hause war, habe ich viele Persönlichkeiten des politischen Lebens in diesem Saale aus- und eingehen sehen. Viele sind nicht mehr unter den Lebenden, aber sehr vielen noch Lebenden verdanken wir, daß das heutige Österreich Bestand hat. Als wir im Jahre 1945 am 19. Dezember zum erstenmal hiehergekommen sind, lag Österreich darnieder. Ich brauche es Ihnen nicht zu sagen, Sie wissen, wie Österreich damals aussah. Gerade auch die Mitwirkung des Bundesrates bei der Beschlußfassung der aufbauenden Gesetze hat dieses unser geliebtes Vaterland auf eine gewaltige Höhe geführt.

Darf ich Ihnen allen, meine Damen und Herren, die mit mir hier für Österreich gearbeitet haben, herzlichen Dank sagen. Ich

weiß, daß die aufbauende Arbeit in Österreich nicht möglich gewesen wäre, wenn nicht der Wille des gesamten österreichischen Volkes, wo immer es stand, von dem Geist der Zusammenarbeit getragen worden wäre, dem Volke, der Heimat zu dienen.

Wenn ich nach 20 Jahren von diesem Hause Abschied nehme, so glaube ich den einen Wunsch äußern zu dürfen: Es möge in diesem Hause, hier in diesem Saale der gleiche Geist, der uns von 1945 bis 1965 getragen hat, auch weiter herrschen. Dann wird dieser Geist der Zusammengehörigkeit, der Wille, für Österreich zu arbeiten, auch unserer Jugend zugute kommen. (*Lebhafter allgemeiner Beifall.*)

15. Punkt: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das erste Halbjahr 1966

Vorsitzender: Wir kommen nun zum letzten Punkt der Tagesordnung: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie zweier Schriftführer und zweier Ordner für das erste Halbjahr 1966.

Diese Neuwahlen erfolgen für das erste Halbjahr 1966, für welches der Vorsitz im Bundesrat, der Verfassung entsprechend, dem Bundesland Oberösterreich zukommt.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab, falls dies nicht besonders verlangt wird. — Dies ist nicht der Fall. Ich werde daher die Wahl durch Erheben von den Sitzen vornehmen lassen.

Wir kommen zur Wahl des 1. Vorsitzenden-Stellvertreters. Es liegt mir der Vorschlag vor, zum 1. Vorsitzenden-Stellvertreter den Bundesrat Alfred Porges zu wählen. Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist einstimmig angenommen.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Porges: Ja!

Vorsitzender: Wir kommen zur Wahl des 2. Vorsitzenden-Stellvertreters. Es liegt mir der Vorschlag vor, zum 2. Vorsitzenden-Stellvertreter den Bundesrat Fritz Eckert zu wählen. Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Es besteht Einstimmigkeit.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Dr. h. c. Eckert: Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Schriftführer.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich auch bei dieser Wahl so wie bei der Wahl der beiden Ordner von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Ich werde die Wahl durch Erheben der Hand vornehmen lassen.

Es liegt mir bezüglich der Schriftführer folgender Vorschlag vor:

1. Schriftführer: Bundesrat Kaspar,
2. Schriftführer: Bundesrat Rudolfine Muhr.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Dies ist die Mehrheit. Angenommen.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat **Kaspar:** Ja!

Bundesrat **Rudolfine Muhr:** Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Ordner. Es liegt mir folgender Vorschlag vor: Bundesrat Anton Mayrhauser, Bundesrat Josef Salcher.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Es besteht Einstimmigkeit.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat **Mayrhauser:** Ja!

Bundesrat **Salcher:** Ja!

Vorsitzender: Damit ist das Büro des Bundesrates für das kommende Halbjahr 1966 gewählt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Hohes Haus! Obwohl nach der Bundesverfassung der Bundesrat keine Legislaturperioden und Tagungen kennt, wird seine Tätigkeit stark von der Tätigkeit des Nationalrates beeinflusst.

Im Hinblick auf die vom Nationalrat beschlossene vorzeitige Auflösung wird daher die heutige Sitzung des Bundesrates voraussichtlich die letzte in diesem Jahre sein. Sie wird auch gleichzeitig die letzte sein, in der ich selbst als Vorsitzender das Präsidium führe.

Ich darf diese Gelegenheit nochmals benützen, um Ihnen allen, meine Damen und Herren, für die Zusammenarbeit und für die Unterstützung, die Sie mir angedeihen ließen, herzlichst zu danken. Ich möchte auch der Parlamentsdirektion für ihre mustergültige Arbeit und ebenso dem Stenographenbüro herzlichst danken.

Ihnen allen möchte ich zum Schluß sagen, es möge die Zeit, die vor Ihnen liegt, nicht so schwer sein, wie Sie es sich vorstellen. Es möge die Zeit des kommenden Weihnachtsfestes, des Festes der Besinnung und des Friedens, auf die spätere Zeit Besinnung und Frieden weiter ausstrahlen zum Wohl des österreichischen Volkes! (*Allgemeiner Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 45 Minuten